

## Von der ordentlichen Frühjahrssynode genehmigt am 16. Juni 2021



Nr. 25/21

Protokoll  
der ausserordentlichen Synode  
von Dienstag, 23. März 2021  
und Mittwoch, 24. März 2021 in Muttenz

### A. Verhandlungen:

**Ort:** Kongresszentrum Mittenza, grosser Saal,  
Hauptstrasse 4, Muttenz

**Beginn:** **Dienstag, 23. März 2021**  
14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

**Beginn:** **Mittwoch, 24. März 2021**  
08.45 Uhr bis 18.00 Uhr

### B. Gottesdienst:

**Ort:** Kongresszentrum Mittenza, grosser Saal  
Hauptstrasse 4, Muttenz

**Beginn:** 08.00 Uhr

**Gottesdienstgestaltung:** Pfr. Christian Bühler,  
Kirchgemeinde Oltingen-Wenslingen-Anwil

**Kollekte:** Freundeskreis der Emmanuel-Schwestern,  
Bafut, Kamerun

---

### Traktanden

1. Eröffnungswort der Präsidentin
2. Feststellen Präsenz
3. Traktandenliste
4. Validierung und Anlobung neuer und bisheriger Mitglieder der Synode
5. Protokoll der konstituierenden und ao. Synode vom  
26./27. Januar 2021 in Pratteln
6. Bericht aus dem Kirchenrat

7. Totalrevision Kirchenordnung – 1. Lesung
  8. Totalrevision Finanzordnung – 2. Lesung
  9. Nächste Synodetagen
  10. Diverses
  11. Schlusswort
- 

## **1. Eröffnungswort der Präsidentin**

Synodepräsidentin Andrea Heger begrüsst Synodale, Kirchenrat, Präsidien von Pfarr- und Diakoniekonvent, Mitarbeitende O15 sowie die Presse zu dieser ausserordentlichen Synode 2021 in Muttenz.

In ihrer Einleitung macht sie sich Gedanken zur Kirchenordnung – Kirche und Ordnung. Die Kirche sei mehr als ein Gebäude, sie sei auch eine Gemeinschaft, wie in Matthäus 18,20 stehe: «Denn wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen». In dieser Synode gehe es u.a auch darum, Ordnung zu schaffen und an der Kirchenordnung zu bauen.

A. Heger liest aus dem Psalm 119 einzelne Sätze vor, die im Zusammenhang mit Gesetz und Ordnung stehen. Sie stellt die Frage in den Raum, was man mit der Kirchenordnung wolle – was Gott wolle, was gemacht werde. Wie könne man Struktur in die KiO bringen, die Hilfe und Halt im Alltag gebe. Mit Satz 167: «Deine Weisungen sind der Massstab für mein Handeln; ich habe sie fest ins Herz geschlossen» bittet sie darum, dass Gott den Synodalen Weisheit und Verständnis für diese Arbeit an der KiO geben möge.

Anschliessend informiert Kirchenschreiber Peter Jung über den Ablauf der Synode und das aktuelle Schutzkonzept betreffend Covid-19.

## **2. Feststellen Präsenz**

### **Dienstag, 23. März 2021**

Die Ermittlung der Präsenz erfolgt durch die Abgabe der Präsenzzettel.

Anwesend: 62 Synodale, Kirchenrat, Konventspräsidien, Stab, Mitarbeitende O15

Gast: Karin Müller, Kirchenbote

Entschuldigt: 7 Synodale  
Bokhoven Beatrix, Reinach  
Burkhardt Stephan, Ormalingen  
Guntern Heidi, Anwil  
Huber Helena, Sissach  
Loosli Anneliese, Oberwil  
Vogelsanger Fredi, Oberwil  
Wieland Sonja, Wintersingen

Ebenfalls entschuldigen lassen sich Regierungsrat Anton Lauber und Kirchenrat Stephan Ackermann.

Ab 16.30 Uhr lassen sich zusätzlich entschuldigen:  
Plattner Hanspeter, Muttenz  
Speiser Christine, Hersberg

**Mittwoch, 24. März 2021**

Die Ermittlung der Präsenz erfolgt durch die Abgabe der Präsenzzettel.

**Vormittag:**

Anwesend: 62 Synodale, Kirchenrat, Konventspräsidien, Stab, Mitarbeitende O15

Gast: Karin Müller, Kirchenbote

Entschuldigt: 7 Synodale  
Bokhoven Beatrix, Reinach  
Burkhardt Stephan, Ormalingen  
Guntern Heidi, Anwil  
Huber Helena, Sissach  
Lassak Andrea, Binningen-Bottmingen  
Loosli Anneliese, Oberwil  
Wieland Sonja, Wintersingen

Ebenfalls entschuldigen lässt sich Regierungsrat Anton Lauber.

Wagner Anita, Läfelfingen, kommt im Laufe des Morgens.

**Nachmittag:**

Anwesend: 62 Synodale, Kirchenrat, Konventspräsidien, Stab, Mitarbeitende O15

Gast: Karin Müller, Kirchenbote

Entschuldigt: 7 Synodale  
Bokhoven Beatrix, Reinach  
Burkhardt Stephan, Ormalingen  
Guntern Heidi, Anwil  
Huber Helena, Sissach  
Lassak Andrea, Binningen-Bottmingen  
Loosli Anneliese, Oberwil  
Wieland Sonja, Wintersingen

Ebenfalls entschuldigen lässt sich Regierungsrat Anton Lauber.

Ab 15.40 Uhr lassen sich entschuldigen:  
Carbonetti Nino, Zunzgen  
Petrucci Marco, Oberwil

**3. Traktandenliste**

Es gibt keine Anträge auf Änderung der Traktandenliste.

**Beschluss:**

Die Traktandenliste wird einstimmig genehmigt.

#### 4. Validierung und Anlobung neuer und bisheriger Mitglieder der Synode

Kirchenschreiber Peter Jung informiert, dass Susanne Eggimann aus Münchenstein von der Kirchgemeinde der Kantonalen Kirchenverwaltung als Nominierende zur Wahl als Synodale gemeldet wurde und dass der Kirchenrat

- die Wahlvoraussetzungen von Susanne Eggimann geprüft hat.
- die Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung betreffend Nomination zur Stillen Wahl geprüft hat.
- die Einhaltung der Fristen als bestätigt erhalten hat.

Namens der Wahlprüfungskommission bestätigt Marc André Waegeli, Biel-Benken, dass die Wahl der neuen Synodalen kontrolliert und für gültig befunden wurde. Somit kann die Validierung ausgesprochen und Susanne Eggimann, Münchenstein angelobt werden.

#### Beschluss:

Die Synode validiert die Wahl in die Synode einstimmig.

Weiter werden angelobt:

Carbonetti Nino, Tenniken-Zunzgen	bisher
Feller Walter, Laufental	bisher
Kux Stephan, Arlesheim	bisher
Lassak Andrea, Binningen-Bottmingen	bisher
Plattner Hanspeter, Muttenz	bisher

Die Synodalen werden durch den Synodevorstand angelobt und es werden ihnen die Grundlagen für das Wirken in der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft gemäss Leitbild 2004 vorgelesen. Mit dem Versprechen, dass sie den Auftrag in der Synode gewissenhaft wahrnehmen und erledigen, werden sie vom Synodevorstand in ihr Amt eingesetzt.

#### 5. Protokoll der konstituierenden und ao. Synode vom 26./27. Januar 2021 in Pratteln

Dieter Hofer, Muttenz, stellt einen Antrag zu Traktandum 5 der Finanzordnung. Umformulierung auf Seite 31, Anhang III FiO; Finanzausgleich, §1-§7, 3. Zeile des ersten Abschnittes:

~~Die Berechnung ist~~ **Die Beschreibung mit Formeln sei für einen Gesetzestext zu kompliziert, die gezeigte Grafik irreführend.**

Das Sekretariat hat unter Traktandum 7, Wahl des Synodevorstands, die Amtsperiode korrigiert: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024.

#### Beschluss:

Das Protokoll der konstituierenden und ao. Synode vom 26./27. Januar 2021 wird mit den genannten Änderungen genehmigt.

## 6. Bericht aus dem Kirchenrat

Kirchenrätin Cornelia Hof gibt einen Überblick darüber, mit was sich der Kirchenrat in den letzten zwei Monaten seit der konstituierenden Synode im Januar 2021 auseinandergesetzt hat:

### **Finanzordnung**

Die **Finanzordnung** wurde aufgrund der Diskussionen und Anregungen anlässlich der letzten Synode für die zweite Lesung überarbeitet und ergänzt, dazu wurden die gewünschten Mustervorlagen des Finanz- und Härtefondsreglements erstellt.

### **Kirchenordnung**

Die erste Lesung der **Kirchenordnung** findet heute statt und der Kirchenrat hat sich noch einmal mit den Inhalten auseinandergesetzt.

### **Personal- und Besoldungsordnung PBO**

Im Anschluss an diese beiden Ordnungen sind die Folgeordnungen und Reglemente zu erstellen. Der erste Entwurf zur Totalrevision der **Personal- und Besoldungsordnung** ist am Entstehen und der Kirchenrat hat sich mit Fragen zu verschiedenen Themen auseinandergesetzt.

### **Projekt Zusammenarbeit**

Einige Kirchgemeinden sind daran, einen Weg für eine gemeinsame Zukunft zu suchen und führen intensive Gespräche bis hin zu möglichen Fusionen.

Der Kirchenrat freut sich, dass die Kirchgemeinden einen gemeinsamen Weg suchen und dankt ihnen für ihre Offenheit und ihre Bereitschaft. Er ist sich auch sehr bewusst, dass dies zusätzlich zu den sonstigen Aktivitäten noch Zeit und Energie braucht.

Das Erarbeiten der gemeinsamen Grundlagen führt in der Regel zu einem Mehraufwand, zusätzliche, ausserordentliche Arbeiten fallen an. Aus diesem Grund hat eine Kirchgemeinde angefragt, ob die Landeskirche diese zusätzlichen Kosten übernehmen würde. Der Kirchenrat hat die Anfrage geprüft und beschlossen, die beantragte Kostenübernahme zu Lasten des „Fonds zur Förderung der Zusammenarbeit der Kirchgemeinden“ zu übernehmen. Damit möchte der Kirchenrat die Kirchgemeinden ermutigen weiterhin gemeinsame Wege zu suchen. Der genannte Fonds wurde in den letzten Jahren immer wieder geäufnet, um solche finanziellen Unterstützungen zu ermöglichen.

### **Verhüllungsverbot**

Am 7.3.2021 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Initiative „**Ja zum Verhüllungsverbot**“ abgestimmt. Der Schweizerische Rat der Religionen SCR hat sich gegen die Initiative und für den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates ausgesprochen. Der Kirchenrat hat diese Stellungnahme unterstützt und sie auf unserer Website aufgeschaltet.

### **Mission 21**

Obwohl **Mission 21** mit verstärkten Massnahmen und einer Werbekampagne (Video, Flyer) die traditionelle Missionskollekte am 1. Advent forcierte, fiel diese geringer aus, da genau an diesem Wochenende restriktivere Bestimmungen wegen Corona in Kraft traten. Aufgrund des Nothilfesuches der Direktion von Mission 21 zugunsten von Schwerpunktprojekten in Südamerika hat der Kirchenrat die Kollekte vom November 2020 ergänzt.

Infolge von Corona sind auch noch andere Institutionen betroffen und der Kirchenrat hat ergänzende Beiträge gesprochen, um die ausgefallenen Kollekten auszugleichen. Die Beträge werden ermittelt aufgrund des Durchschnitts der letzten drei Jahre, die Kantonalkirche stockt entsprechend auf. Diese Beiträge werden aus Rückstellungen und Reserven finanziert.

Die Werke leiden ganz besonders unter den Coronabeschränkungen und die geringeren Einnahmen wirken sich stark auf Ihre Arbeit vor Ort aus. Eine finanzielle Unterstützung ist besonders in diesen Zeiten sehr wichtig, um die wertvolle Arbeit nicht zu gefährden.

### **Überschneidung Kollekten 09.05.2021**

Im Kollektenrahmenplan überschneiden sich allenfalls zwei Kollekten: Vorgesehen ist für den 09. Mai 2021 die Muttertagskollekte (für Frauenarbeit der ev. Frauenhilfe BL). Da an diesem Sonntag allerdings auch Konfirmationen stattfinden können, würde diese mit der Konfirmationskollekte kollidieren (Lagerkasse Faju und Projekte).

Da diese beiden Kollekten an bestimmte Tage – Muttertag und Konfirmation – gebunden sind, können sie nicht einfach auf einen anderen Sonntag gelegt werden.

Viele Kirchgemeinden planen, die Konfirmation später durchzuführen. Falls die Konfirmation jedoch am 9. Mai durchgeführt wird, hat der Kirchenrat beschlossen, dass diese Kollekte für die Jugendarbeit gesammelt wird. Die Kantonalkirche wird dann die Muttertagskollekte auf den Durchschnittsbetrag der Vorjahre ergänzen.

### **Kontinentalversammlung Europas**

Pfarrer Daniel Frei, Leiter des Pfarramtes Weltweite Kirche, gibt das Präsidium ab.

Als Delegierte für die ERK BL hat der Kirchenrat gewählt:

Niggi Ullrich, Kirchenrat  
Peter Leuenberger, Pfr. in Frenkendorf-Füllinsdorf  
Romana Giossi, Pratteln (bisher)

Als Vertreter unserer Landeskirche im Vorstand der KVE schlägt der Kirchenrat Niggi Ullrich vor, dies vorbehaltlich der Wahl durch die Mitgliederversammlung des KVE.

### **Spitalpfarramt KS Bruderholz**

Hans Rapp, der derzeitige Spitalpfarrer, gibt seine Stelle altershalber auf und der Kirchenrat wählte Pfrn. Doris Wagner als Nachfolgerin.

Ausser als Pfarrerin von Liestal-Seltisberg ist sie uns allen auch bekannt als Präsidentin des Pfarrkonvents. Der Kirchenrat freut sich sehr, dass D. Wagner ab 1. Juni 2021 als Spitalpfarrerin tätig sein wird und wünscht ihr jetzt schon viel Freude und Gottes Segen auf ihrem weiteren Weg.

### **Jahresbericht 2020**

Der Kirchenrat hat sich mit dem Jahresbericht 2020 befasst und die Schwerpunkte und Themen für die Conclusio beschlossen. Das übergeordnete Thema des Berichtes ist „Da sein – Dasein“ und dies soll auch in der Conclusio zum Ausdruck kommen.

### **Spurgruppe Alters- und Pflegeheime**

Für das Projekt Seelsorge in APH wurde eine ökumenische Spurgruppe eingesetzt. Sie besteht nun aus 12 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

Von der reformierten Seite nehmen	6 Personen
von katholischer Seite	4 Personen
und von Curaviva	2 Personen teil

Der geäusserte Wunsch, sich für die erste Sitzung physisch zu treffen, wird noch abgeklärt.

### **Pandemie**

Nach wie vor sind alle betroffen von Corona. Die aktuelle Situation mit den wieder steigenden Fallzahlen erlauben leider keine Lockerungen, sodass alle weiterhin mit Vorsicht unterwegs sein müssen. Ein Dank an alle, für die vielfältigen Angebote und Massnahmen, die getroffen werden, und auch für die Mutmacher, die den Mitmenschen in diesen Zeiten besonders guttun.

Der Kirchenrat trifft sich weiterhin virtuell und sieht von physischen Sitzungen möglichst ab.

### **Ausblick:**

Dieser wurde bereits an der letzten Synode mitgeteilt und hat immer noch Gültigkeit.

### **UKBB**

Aus aktuellem Anlass geht C. Hof näher auf einen Artikel der BaZ ein. Bischofsvikar Valentine Koledoye und Ivo Corvini, Präsident der Römisch-katholischen Landeskirche BL, wurden zum Thema «Vor Gott gilt, All Lives Matter» interviewt.

Da schon wiederholt Artikel in den verschiedensten Medien erschienen sind, in denen u.a. die Spitalseelsorge am UKBB thematisiert wurde, nutzt C. Hof, als zuständige Kirchenrätin, die Gelegenheit und informiert die Synodalen über den Stand der Dinge betreffend UKBB:

«Während der letzten drei Jahre haben wir am UKBB mit einem gegenüber früheren Jahren stark reduzierten Pensum gearbeitet. Bis 2016 hatten wir 80 %, 50 % reformiert und 30 % kath. Nach der Kündigung vonseiten des UKBB hatten wir eine angespannte Phase.

Gemeinsam - das UKBB und wir vier Kirchen (Ref. BL/BS und Kath. BL/BS) – haben wir dann beschlossen, vorerst im Projektstatus zu arbeiten, um festzustellen, was denn eigentlich das angemessene Pensum ist, was braucht es an Seelsorge, um den Bedürfnissen und Ansprüchen gerecht zu werden. Seit drei Jahren ist eine ref. Seelsorgerin, Cornelia Schmidt Messingschlager, am UKBB tätig mit einem Pensum von 20 %. In diesen drei Jahren ist eine wertvolle, vertrauensvolle Zusammenarbeit entstanden. Die Wertschätzung ihr gegenüber vonseiten des UKBB ist sehr hoch, sie ist anerkannt und Ihre Arbeit wird geschätzt. In den Strukturen des UKBB ist sie eingebunden und integriert und sie selbst sagt: ich fühle mich hier sehr wohl, ich arbeite gerne im UKBB.

Am Ende des Pilotprojektes, im Sommer letzten Jahres, haben wir in der Leitungskommission einen Schlussbericht erstellt und festgehalten, dass das frühere Pensum nicht mehr den in den letzten Jahren veränderten Bedürfnissen entspricht. Die Seelsorge kann mit dem aktuellen Pensum von 20 % grundsätzlich erfüllt werden und es wurde empfohlen, dies auch so weiterzuführen auf der reformierten Seite. Weiterhin wurde vorgeschlagen, 20 % katholischerseits aufzustocken, sodass wir gesamthaft ein Pensum von 40 % hätten. Zudem sollte es ermöglicht werden, wenn sich der Bedarf wider Erwarten in Zukunft markant steigern würde, dass wir das Pensum noch einmal zusätzlich erhöhen könnten.

Mit dem Pensum von 40 % wären wir durchaus vergleichbar mit anderen schweizerischen Kinderspitälern in ähnlicher Grösse.

Der Vorschlag von 40 % ging an die vier Kirchenräte, wovon drei einverstanden waren.

Wir arbeiten nun weiter wie bisher. Wichtig ist uns, dass wir dann da sind, wenn es nötig ist, wenn Menschen unseren Zuspruch brauchen. Das können wir gewährleisten, dafür stehen wir ein. Wir freuen uns auf die weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit am UKBB».

## **7. Totalrevision Kirchenordnung – 1. Lesung**

Synodepräsidentin Andrea Heger informiert kurz über den Charakter der Eintretensdebatte: In dieser geht es nur um die Frage, ob das Geschäft in der Synode behandelt werden soll oder nicht. Die inhaltlichen Anliegen zum Geschäft und die zahlreichen Anträge werden erst in der anschliessenden Detailberatung besprochen, falls die Synode Eintreten beschliesst.

Das Wort hat zuerst Christoph Herrmann, der als Kirchenratspräsident das Geschäft zur Debatte und zur Genehmigung beantragt:

Unmittelbar vor der Synode fand ein Treffen mit Pfarrpersonen aus dem Dreiland statt. Auch im Elsass und im Markgräflerland sind die Kirchen in ähnlichen Prozessen engagiert. Es geht um einen Spagat zwischen Bewahrung und Innovation, bei dem es nicht einfach ist, die Füsse wieder zusammen zu bekommen – da ist die Synode gefordert. Das Psalmwort «Du stellst meine Füsse auf weiten Raum» könnte auch als Leitgedanke der Neugestaltung der Kirchenordnung bezeichnet werden.

Im Entwurf der neuen Kirchenordnung wird zum Ausdruck gebracht, in welcher Art wir unser Kirchesein als Evangelisch-reformierte Kirche verstehen und wie das im Feiern, Reden und Tun grundsätzlich Gestalt finden soll.

Die Ausgangslage und das Umfeld, aus dem der Entwurf der neuen Kirchenordnung (KiO) hervorgegangen ist, haben sich seit der Visitation 2013-2015 und den darin benannten Megatrends nicht grundlegend verändert:

- Im Entwurf ist wie in der Verfassung die Rede davon, dass die ERK BL Volkskirche ist. Nach Möglichkeit ist sie für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons BL da.
- Die Bedeutsamkeit der ERK BL für die Bevölkerung, den Kanton und das Gemeinwesen ist weiterhin hoch, auch wenn die Reduktion der Mitgliederzahlen vermeintlich dagegenspricht. Es geht um eine inhaltliche Bedeutsamkeit, die bei aktuellen und künftigen Herausforderungen eher noch zunimmt.
- Sehr viele der grossen Themen, die wir als Kirche benennen, können mit den aktuellen Erfahrungen der Pandemie ganz eng verbunden werden: Demut dem Leben gegenüber, Nachhaltigkeit, Verletzlichkeit im Menschsein, Warten, Aushalten und die Kraft dazu und Gemeinschaftssinn. Besonderes Augenmerk richtet die ERK BL auf vulnerable Bevölkerungsgruppen. Weiter zählen: Geduld, Angewiesensein und Abhängigkeit, Teil der Schöpfung und nicht deren Krone zu sein, die Erfahrung der Unverfügbarkeit des Lebens, die Erfahrung, dass unser Erkennen der Aktualität der Bedrohung immer hinterherhinkt, Vereinzelung, Leiden, Sterben und Tod.
- Diese Erfahrungen sind nicht neu, sondern sind Grundthemen des Lebens, die uns immer wieder betreffen und mit denen wir als Menschen einen Umgang finden müssen. Es sind Erfahrungen, die Fragen nach dem Geheimnis des Lebens und der Zugehörigkeit, und nach unserem Verhältnis zu einem übergeordneten Sinn aufwerfen. Es sind Erfahrungen des Glaubens.
- Wir als Kirche und kirchliche Gemeinschaften nehmen die Erfahrungen menschlicher Existenz seit jeher auf, erinnern in unserem Gemeinwesen an die Fragestellungen,

stellen diese neu in unseren aktuellen Kontext und ergänzen sie mit weiteren Fragen. Wir fragen über das hinaus, was vor Augen ist und sich die Menschen haptisch aneignen können und versuchen im Austausch und Gespräch Antworten zu finden und zu geben.

- Dabei leben wir als Kirche und als Einzelne im Glauben an den dreieinigen Gott, wie er in den biblischen Schriften bezeugt wird. Daraus generiert sich eine Haltung, die unter die Leute getragen werden soll. Diesen Glauben bekennen wir in der Ausrichtung auf Gott, wenn wir gemeinsam Gottesdienst feiern und in Gottes Namen zusammen sind. Wir leben diesen Glauben in der Nachfolge Jesu Christi und im Vertrauen, dass Gottes Geist in uns ist und uns erfüllt, uns leitet und Halt und Hoffnung schenkt.
- Bei den Fragen, die mit unserem Menschsein verbunden sind, haben wir als Kirche in der Gesellschaft kein Deutungsmonopol mehr, aber wir wollen uns aktiv einbringen und anbieten als Gesprächspartnerin und Gegenüber. Wir haben ein Deutungsangebot, dessen Wahrheit gemeinsam ausprobiert werden kann und sich seit Jahrhunderten bewährt hat. Dabei spielen die Weite Gottes, die Weite des Seins und Daseins eine entscheidende Rolle. Wenn Menschen mehr glauben, mehr denken, mehr hoffen als das was vorzufinden und anscheinend gegeben ist, schafft die Weite Freiheit.
- Für uns als Kirche stellen sich gesellschaftliche Entwicklungen als Herausforderung dar: Individualisierung, Mobilität, neue Kommunikationsformen, Skepsis gegenüber Grossinstitutionen, Geschichtsvergessenheit, Traditionsabbruch und Wettbewerbssituation. Die Herausforderungen werden von aussen an uns herangetragen, sie gelten aber auch in unserer Landeskirche und der Kirche im Allgemeinen. Es wird die Frage gestellt nach der Glaubwürdigkeit unseres Glaubens an Gott, wie Gott in der biblischen Tradition dargestellt wird. Dieser Infragestellung können wir uns nicht entziehen, es gilt sie in unserem Predigen, Feiern und Handeln als Kirche ernst zu nehmen.
- An vielen Orten wird eine Profil- und Visionslosigkeit der Kirche kritisiert. Wenn wir es allen immer Recht machen wollen, werden wir zu einer Kirche der Meinungslosigkeit.
- In diesem Umfeld ist es unsere Aufgabe als Kirche von unserem Glauben Zeugnis zu geben. Das bedeutet nichts Anderes, als dass wir über unseren Glauben reden dürfen - über das, was uns trägt, Halt gibt, Sinn stiftet, über das, was uns ermutigt, was unseren Dank, unsere Freude und unsere Klage ist. Wir geben dann vor allem auch Zeugnis von unserem Glauben in dem, was wir tun und was wir lassen.
- Wir haben es mit einer kritischen Öffentlichkeit zu tun. Und die Selbstverständlichkeit, zu einer Kirche dazu zu gehören, ist nicht mehr einfach so gegeben. Mit dem, was wir in unserem Glauben bezeugen, sollen wir überzeugend sein. In allem, was die Menschen beschäftigt, wird die Rede von Gott von uns als Kirche erwartet, also reden wir von Gott, freudig und begeistert.
- Im Visitationsprozess ist immer wieder betont worden, dass wir unsere Identität schärfen, designen und klarer gegen innen und aussen kommunizieren sollen. Die Beschreibung des kirchlichen Lebens im Entwurf der neuen Kirchenordnung soll diesem Ansinnen dienen.
- Zu unserer Identität gehört dann aber auch, dass wir als Mitglieder in unseren Kirchgemeinden, als Kirchgemeinden in der Kantonalkirche und als Kantonalkirche im Verbund mit den anderen Kantonalkirchen gemeinsam evangelisch-reformierte Kirche sind. Evangelisch-reformiertes Kirchesein hört nicht am eigenen Gemeinderodel auf, nicht an der Birs oder am Hauenstein, nicht mal an den Grenzen der Schweiz. Evangelisch-reformiertes Kirchesein ist geleitet von einer möglichst gemeinsamen inhaltlichen Ausrichtung, einem wachen Bewusstsein für Solidarität, und dazu gehören gemeinsame Einrichtungen und Initiativen, die sich deshalb anbieten, weil bei gewissen Aufgaben die eigenen Möglichkeiten und die Wirksamkeit viel zu begrenzt sind.

Nach diesen einleitenden Gedanken folgen Ausführungen zum vorliegenden Entwurf der total revidierten Kirchenordnung.

### Entstehungsgeschichte

Der ganze Prozess, in dem die Kantonalkirche steht, ist durch die Visitation 2013-2015 ausgelöst worden. Daraus erwachsen ist der Auftrag an den Kirchenrat, resp. die Synode, die gesetzliche Gesetzessammlung grundlegend zu revidieren und gesellschaftliche und kirchliche Veränderungen seit der Entstehung der Kirchenordnung 1956 zu berücksichtigen.

Vor der eigentlichen Vernehmlassung zum Entwurf einer neuen KiO im vergangenen Jahr waren Interessierte eingeladen zu kirchlichen Zukunftsveranstaltungen, bei denen ausgewählte Fragestellungen angesprochen und diskutiert wurden: Bei der Zukunftsveranstaltung «Feu sacré» im November 2016 (Diskussions- und Meinungsmarkt) im Hanro-Areal in Liestal und bei einer Zukunftsveranstaltung zum Leben der Kirchgemeinden zu inhaltlichen Schwerpunkten im April 2018 in Reinach.

Ergänzende Impulse wurden dort gesetzt und in den Entstehungsprozess der nun vorliegenden Ordnung integriert.

Die erweiterte Projektleitung, die verschiedenen Teilprojekte, der Projektausschuss, die Konvente in Vorvernehmlassungen haben sich mit verschiedenen Regelungsbereichen auseinandergesetzt und dazu Stellung genommen. Ebenso ist der Entwurf der Kirchenordnung durch Professoren an der Uni Basel theologisch und kirchenjuristisch begutachtet worden. Was also mit dem Entwurf der neuen Kirchenordnung vorliegt, ist das Resultat eines breit gefächerten Diskurses mit verschiedenen Anspruchsgruppen und Menschen.

Grundsätzlich soll mit der neuen Kirchenordnung Bewährtes aufrecht erhalten bleiben, bereits neu Entstandenes, Ausprobiertes und Gelungenes verschriftlicht werden und die Freiheit geschaffen werden, flexibel auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren. Dies alles im Bewusstsein, dass dabei nicht der Zeitgeist leitend sein soll, sondern die Orientierung am Fundament der Kirche und die Bitte um den Heiligen Geist. Wie es in der Präambel zur KiV heisst: «Ein anderes Fundament kann niemand legen als das, welches gelegt ist: Jesus Christus» (1. Kor 3,11).

### Grundsätzliches zum Aufbau

- Beim Aufbau des neuen Regelwerkes geht es dem Kirchenrat darum, die verschiedenen Ordnungsebenen konsequent umzusetzen. Was damit gemeint ist, lässt sich in Analogie zur Finanzordnung und den jetzt vorliegenden Entwürfen zu nachgeordneten Reglementen (Finanzreglement, Reglement Härtefonds) nachvollziehen.
- Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Reglemente und Ausführungsbestimmungen folgen einander als folgerichtige Regelungsstufen in Bezug auf den Detaillierungsgrad der Regelungen und der Zuständigkeiten.
- Weitere Anliegen, die mit dem vorliegenden Entwurf durch den Kirchenrat verfolgt werden, sind Übersichtlichkeit, Verschlankeung und insbesondere sprachliche Verständlichkeit. Dazu gehört auch eine Einheitlichkeit mit den anderen Gesetzestexten wie z.B. der verabschiedeten Kirchenverfassung, deren Begrifflichkeiten somit gleichsam gesetzt sind. Wiederholungen sollen vermieden werden.

Bei den Vorsynoden wurden Fragen nach den Ausnahmen zu gewissen Bestimmungen gestellt. Die Ausnahmen werden nicht jedes Mal aufgeführt, sondern in den Paragraphen zur Dispens und Abstandnahme oder auch unter dem Stichwort Delegation von Aufgaben der Dienste allgemein geregelt.

Weiter geht es darum, einzelne Themen stimmig den jeweiligen Ordnungen zuzuweisen:

- So sind Paragraphen zu den Finanzen, die vormalig in der Kirchenordnung zu finden waren, der Finanzordnung zugeordnet und Bestimmungen
- über Rechte und Pflichten von Pfarrpersonen und anderen kirchlichen Berufsgruppen werden in der Personal- und Besoldungsordnung aufgenommen werden.
- Der Kirchenrat wird in der Folgezeit Reglemente abfassen, die als Rohlinge zum Teil bereits bei der 2. Lesung vorliegen. Beispielhaft genannt seien: freie Kirchgemeindegewahl, Gottesdienst, Aufgabendelegation, Laienpredigt.

#### Zum Inhaltlichen

- Grundlegung und Auftrag: Die geistlichen und organisatorischen Aufgaben der kirchlichen Behörden durchdringen einander; dabei wird immer wieder auf § 1 der Kirchenverfassung hingewiesen.
- Die gemeinsame Gemeindegewahl der gewählten Mitglieder der Kirchenpflege und der Pfarrpersonen wird betont, wobei die Personalführung bei den gewählten Mitgliedern der Kirchenpflege liegt.
- Der Entwurf bekennt sich zum Verbund einer schweizweiten und weltweiten Kirche. Diese Verbundenheit gehört zur Identität als Landeskirche.
- Mit dem Entwurf wird die Richtung zu einer Beteiligungskirche gewiesen. Das Leben in den Kirchgemeinden ist an vielen Orten auf das Engagement der Pfarrpersonen ausgerichtet. Das Pfarramt ist für unsere Kirche und die Kirchgemeinden unverzichtbar, ein vielfältiges, farbiges Gemeindeleben ist aber nur aufrecht zu erhalten, wenn das Engagement breiter auf verschiedene Berufsgruppen und vor allem auch das Mitwirken und den Einbezug von Freiwilligen abgestützt wird.
- Diese Erkenntnis ist nicht neu, sondern steht in enger Verbindung zur Diskussion um die Stellung der kirchlichen Mitarbeitenden, die seit einigen Jahren fruchtbar geführt wird. So ist auch das Zusammenspiel von Pfarrdienst, diakonischem Dienst und katechetischem Dienst als zentrales Anliegen postuliert, wobei die Aufgaben der Dienste klar definiert und unterschieden werden sollen.
- Betont werden auch das nötige Zusammenspiel der Kräfte als Konkordanzgedanke und die Zusammenarbeit/Synergien mit anderen Institutionen und Einrichtungen der Zivilgesellschaft.
- Die Autonomie der Kirchgemeinden wird betont und gestärkt. Das kommt insbesondere im neuen § 3 zum Ausdruck, der den bestehenden Artikel 98 der KiO ablösen wird und sicher Anlass für Diskussionen gibt. Es wird eine Grundausstattung der Kirchgemeinden mit einer Pfarrstelle definiert – 100% bei 1500 Mitgliedern – bei mehr als 1500 Kirchgemeindegewahlmitgliedern sind die Kirchgemeinden frei, wie sie die Stellen der kirchgemeindlichen Mitarbeitenden besetzen wollen. Die Kirchgemeinden sollen über die Kirchgemeindegewahlen nach ihren Bedürfnissen Stellenpläne definieren können, die ein aktives Gemeindeleben ermöglichen und fördern.
- Der Gottesdienst soll weiterhin Mittelpunkt des Gemeindelebens sein. Das Verständnis von Gottesdienst geht aber über den Sonntagsgottesdienst hinaus. Kasualien und Kindergottesdienste werden zu gleichwertigen Gottesdiensten. Es muss nicht mehr an jedem Sonntag ein Gottesdienst gefeiert werden, die Bestimmungen dazu liegen weitgehend in der Verantwortung der Kirchgemeindegewahl. Gottesdienste und Kasualien werden ausserhalb des Gottesdienstes und in besonderen Situationen auch als private Feiern möglich sein.
- Eigene Artikel sind dem segnenden Handeln, der Seelsorge und dem Gemeindeaufbau gewidmet, um deren Bedeutung gerecht zu werden und diese zu unterstreichen. Segen und Gebet bei der seelsorgerischen Begleitung werden explizit betont, weil sie zu den speziellen Stärken der Seelsorge gehören – wenn uns eine Situation sprachlos macht, dann hilft die Sprache des Gebets Worte des Zuspruchs zu finden.
- Das Konfliktmanagement wird ebenfalls neu geregelt, die Rolle der Dekaninnen und Dekane ändert sich.

### Abschliessende Bemerkungen

In die Neuerungen der KiO sind auch die Anliegen der ursprünglichen Motionen zum Gottesdienst und zur Gründung eines Konvents der Religionslehrpersonen eingeflossen. Die Motionen sind in der Frühlingsynode 2015 (Gottesdienst) und Frühjahrssynode 2019 (Konvent) von der Synode als Postulate dem Kirchenrat zur Bearbeitung überwiesen worden. Der Kirchenrat ist der Ansicht, dass die beiden Postulate abgeschrieben werden können, weil deren Anliegen erfüllt wurde.

Der Kirchenrat bittet die Synodalen, auf das Geschäft der neuen Kirchenordnung einzutreten und dankt für die Aufmerksamkeit.

Als nächstes äussert sich die Geschäftsprüfungskommission. Die GPK hat sich konstituiert und Martin Vecchi zu ihrem neuen Präsidenten gewählt. Synodepräsidentin Andrea Heger dankt für diese Bereitschaft zur Übernahme dieses anspruchsvollen Amtes und wünscht gutes und segensreiches Wirken in dieser neuen Rolle.

Martin Vecchi, Reinach: Die GPK hat an zwei Sitzungen den Entwurf der Kirchenordnung diskutiert und kritisch hinterfragt. Die Kirchenräte Christoph Herrmann und Peter Brodbeck wurden intensiv befragt. Die KiO erscheint logisch, systematisch und durchdacht. Die GPK anerkennt die zugrundeliegende grosse Arbeit und befürwortet das Eintreten.

### **Beschluss:**

Da kein Wortbegehren geäussert wird, beschliesst die Synode stillschweigendes Eintreten.

A. Heger weist darauf hin, dass Voten max. fünf Minuten dauern dürfen, dass andere Personen als die Antragstellenden max. zwei Voten pro Thema zugute haben, und dass den Antragstellenden jeweils das Recht auf das Schlussvotum zusteht. Sie bedankt sich für alle vorgängig eingereichten Anträge, weil dies für die Vorbereitung der Synode sehr hilfreich ist.

## **I Grundsätzliches**

### **I.A. Grundlegung, Auftrag und Zusammensetzung Landeskirchen (§§1, 2 KiV)**

#### **§§ 1-10**

#### **Anträge Robert Ziegler, Pratteln:**

Die Korrektur eines Schreibfehlers in § 1 Abs. 1 ...Zukunft aller Menschen... wird ohne Abstimmung aufgenommen.

§ 1 Abs. 2 soll sprachlich verändert werden: Statt [...] zum Wohl der Menschen in der Gesellschaft und [...] soll die Formulierung lauten: [...] zum gesellschaftlichen Wohl der Menschen und [...]

**Beschluss:**

Der Antrag von R. Ziegler wird mit 43 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

§ 1 Abs. 4 soll ebenfalls redaktionelle Anpassungen erfahren, da die ursprüngliche Formulierung auf eine Gestaltung staatlicher Grundsätze durch die Kirche schliessen liess. Neu soll es heissen: [...] orientieren sich die Kirchgemeinden und die Kantonalkirche an staatlichen Ordnungen, immer in Berücksichtigung der aus dem Evangelium ableitbaren Grundsätze.

**Beschluss:**

Der Antrag von R. Ziegler wird mit 58 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 2 Enthaltungen angenommen.

**Antrag Myrta Weihrauch, Münchenstein**

In § 1 Abs. 1, Abs. 5 soll der Begriff «aktuellen» gestrichen werden. Als Begründung erläutert M. Weihrauch, dass aktuell zu kurzfristig gefasst ist. Sie möchte auch die Möglichkeit haben zu einem späteren Zeitpunkt auf gesellschaftliche Fragen zu reagieren. Die Formulierung soll lauten:

[...] bringt sie das Evangelium von Jesus Christus im Zusammenhang mit ~~aktuellen~~ sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und weiteren gesellschaftlichen Fragen [...]

Hanspeter Plattner, MuttENZ, schätzt «aktuell» hier als Füllwort ein. Die Kirche kann vermeintlich nicht aktuelle Dinge auch aktuell machen, das gehört zum Prophetenamt der Kirche. Er unterstützt den Antrag.

Der Kirchenrat hat keine Einwände gegen eine Streichung.

**Beschluss:**

Der Antrag von M. Weihrauch wird mit 58 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

**Antrag Robert Ziegler, Pratteln**

In § 2 soll der Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden. Es soll nicht zwei grundsätzliche Möglichkeiten zur Nutzung von Kasualien geben: Mitgliedschaft und Einkauf der Leistung mit Gebühren. Die Mitgliedschaft ist die einzige ordentliche Möglichkeit. Der Einkauf soll die Ausnahme bleiben, die nicht zum Rechtsanspruch werden darf.

Kirchenrat Peter Brodbeck bestätigt, dass die Kirche als Gemeinschaft der Mitglieder funktioniert. Er geht mit dem Antragsteller einig: Es soll keine zweistufige Gesellschaft geschaffen werden mit Mitgliedern und Ausgetretenen, die Gebühren zahlen und Leistungen mit einem klagbaren Anspruch beziehen. Eine vollständige Streichung macht dennoch nicht Sinn. Wenn Leistungen für Ausgetretene zugelassen werden sollen, liegt das in der Hoheit der Kirchgemeinden – mit der Freiheit einer Nichtzulassung.

Wenn aber eine Möglichkeit geschaffen werden und dafür allenfalls eine Gebühr erhoben werden soll, muss dazu in der Gesetzessammlung eine formelle Ermächtigung abgebildet werden. Andernfalls ist das nicht möglich. Der Kirchenrat denkt über eine veränderte Formulierung nach.

Für Dieter Hofer, Muttenz, geht es etwas zu schnell. Hier geht es seiner Ansicht nach nicht um Kasualhandlungen, sondern um das Nutzen allgemeiner Angebote der Kirche. Die bestehende Formulierung soll jetzt nicht vorschnell gestrichen werden, Kasualhandlungen kommen später in der KiO.

Stephan Brode, Biel-Benken, dankt für das vorangehende Votum. Er wünscht sich eine etwas klarere Formulierung, was genau mit §2 Abs. 3 gemeint ist.

R. Ziegler versteht, dass es für Gebühren eine Rechtsgrundlage braucht. Für ihn liegt die Lösung aber nicht im Erheben einer Gebühr, sondern in der unbürokratischen Einladung zu einer Spende. Eine Gebührenordnung führt zu klagbaren Ansprüchen. Auch Mitglieder, die Angebote nicht nutzen, finanzieren diese mit. Und bei grundsätzlich kostenpflichtigen Angeboten zahlen sowieso alle Teilnehmenden, ob Mitglied oder nicht.

Er hält an seinem Antrag fest, weil er nicht möchte, dass eine Gebührenordnung entsteht.

### **Beschluss:**

Der Antrag von R. Ziegler wird mit 15 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Der Kirchenrat macht sich nochmals Gedanken und bringt eine allenfalls überarbeitete Formulierung in die 2. Lesung ein.

### **Antrag Diakoniekonvent**

§ 3, Abs. 4 Ziff. 2 soll folgendermassen formuliert werden: «Kleinere Kirchgemeinden haben den Pfarrdienst proportional zu dieser Vorgabe zu besorgen. Grössere Kirchgemeinden sind in der zusätzlichen Besetzung frei, wobei ein Selbstkostenanteil von einem Drittel nicht unterschritten werden darf. Kantonalkirchliche Beiträge können ausschliesslich für die Anstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen sowie Katechetinnen und Katecheten aufgewendet werden».

Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, erläutert: Der 2. Punkt lässt es Kirchgemeinden mit über 1500 Mitgliedern und einer 100% Pfarrstelle völlig frei, wen sie zusätzlich und zu welchem Prozentsatz anstellen möchten. Die grössere Autonomie der Kirchgemeinden und die Ausweitung auf weitere kirchliche Dienste wird grundsätzlich begrüsst. Die völlige Wahlfreiheit jedoch gefährdet die theologische Grundversorgung in den Kirchgemeinden und lässt Angestellte zum Spielball von möglichen Sparmassnahmen werden. Folgende Gründe sprechen für den Antrag:

1. Mitglieder der Kirchgemeinde haben einen Anspruch darauf, dass ein Teil ihrer Steuerbeiträge für die Anstellung von theologisch ausgebildetem Personal aufgewendet wird.
2. Vergleichbare Voraussetzungen für alle Kirchgemeinden.
3. Mehr Freiheit für die Kirchgemeinden als in der alten Kirchenordnung.
4. Angestellte werden besser vor Sparmassnahmen geschützt.

Kirchenrätin Sandra Bätcher verweist auf die Diskussion der Finanzordnung in der letzten Synode. Diese wurde diskutiert mit dem Grundsatz, den Kirchgemeinden grösstmögliche Freiheiten einzuräumen. Das bestehende Lohnsubventionierungssystem wurde durch die Kirchgemeinden als einschränkend empfunden. Die Neuverteilung der Finanzmittel wurde nicht zuletzt im Hinblick auf die Verteilung gemäss § 3 vorgeschlagen und in der 1. Lesung befürwortet. Die vom Diakoniekonvent vorgeschlagene Lösung schränkt die Freiheit der Kirchgemeinden wieder ein und erweitert die Vorgaben auf die diakonischen Dienste, ohne dass deren Löhne wie bei den Pfarrpersonen über die Kirchenverwaltung laufen. Das würde zu neuen Kontrollaufgaben der Kirchenverwaltung führen, ob die

Kirchgemeinden die Vorgaben einhalten; damit steigt der administrative Aufwand für die Kirchgemeinden und die Kirchenverwaltung. Der Kirchenrat empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

M. Schällmann taxiert den Aufwand für die Kirchgemeinden als nicht sehr gross, das Budget muss einfach noch zusätzlich an die Kirchenverwaltung gesendet werden. Auch heute schon können Subventionen für andere Berufsgruppen eingesetzt werden.

### **Antrag Pfarrkonvent**

§ 3, Abs. 4 Ziff. 2 ist vollständig zu streichen:

~~Kleinere Kirchgemeinden haben den Pfarrdienst proportional zu dieser Vorgabe zu besorgen, grössere Kirchgemeinden sind in der zusätzlichen Besetzung frei.~~

Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, erläutert, dass grössere Kirchgemeinden nicht völlig frei sein sollen in der Besetzung der Stellen. Wünschenswert ist durchgehend ein Drittel mögliche Umwidmung. Mehr Freiheit für die Kirchgemeinden ist gut, aber die vorgeschlagene Freiheit wird als zu gross bezeichnet. Dass ganz grosse Kirchgemeinden nur noch eine Pfarrperson anstellen, kommt vielleicht nicht jetzt schon, aber das Risiko eines Eintreffens in 5-10 Jahren ist durchaus da, vgl. die in der Eintretensdebatte erwähnte Geschichtsvergessenheit. Was eine schlaue Formulierung ist, überlässt der Pfarrkonvent gerne dem Kirchenrat bzw. der Synode.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, weist auf das gewollte hohe Mass an Eigenverantwortung und Flexibilität hin. Dabei ist der Blick zu wenden auf vorhandene Angebote, den aktuellen Stellenmarkt und die für die Kirchgemeinde passende Lösung. Der Prozess der Stellenbesetzungen läuft über die Kirchgemeindeversammlung und liegt nicht in der Alleinverantwortung der Kirchenpflege. Auch können Beiträge nicht zweckentfremdet, z.B. für Bauten oder anderes eingesetzt werden. Ein Schlüssel mit Hochrechnung je 1'500 Mitglieder reduziert die Flexibilität unnötig.

Andrea Lassak, Binningen, unterstützt den Antrag des Pfarrkonvents, da freiheitlich zwar gut und charmant klingt. Zu befürchten ist aber, dass schlussendlich rein finanzielle Überlegungen die Entscheide der Kirchgemeinden beeinflussen.

Daniel Wüthrich, Sissach, unterstützt den Antrag des Pfarrkonvents ebenfalls. Andere Kantonalkirchen regeln präziser und lassen nicht so viel Freiheit. Offenbar gibt es ein Bedürfnis nach klaren Regeln.

Dieter Hofer, Muttenz, plädiert für die Freiheit, wie sie in der KiO vorgesehen ist. Man darf den Kirchenpflegen durchaus zutrauen, dass sie so viel Verantwortung tragen, einzelne Pfarrpersonen nicht in ein Burnout zu schicken, weil sie beispielsweise 4'000 Mitglieder zu betreuen hätten.

Peter Brodbeck, Kirchenrat: Der Sinn und Geist der Verfassung wertet die Autonomie der Kirchgemeinden sehr hoch. Das soll nun in der Konkretisierung auf der Ebene der KiO genauso weitergeführt werden. Der Kirchenrat zählt darauf, dass die Kirchgemeinden die übertragene Verantwortung in hoher Kompetenz wahrnehmen können. Denkbar ist für den Kirchenrat, einen Entwurf für eine Handreichung an Kirchgemeinden zu erstellen, damit diese ihre passende Pensendotierung noch einfacher einschätzen können.

Synodepräsidentin Andrea Heger weist darauf hin, dass die beiden Anträge zu § 3 (Diakoniekonvent und Pfarrkonvent) ausgemehrt werden müssen, weil sie inhaltlich denselben Punkt betreffen.

Ingo Koch, Aesch, widerspricht, da es sich um zwei Anträge handelt, die nicht identisch seien. Deshalb müsse nicht ausgemehrt werden.

Aus Sicht von Erwin Müller, Bubendorf, betreffen die beiden Anträge denselben Punkt und müssen ausgemehrt werden. Er stellt einen diesbezüglichen Ordnungsantrag.

**Beschluss:**

Der Ordnungsantrag von E. Müller wird mit 24 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt. Über die beiden Anträge wird separat befunden.

**Beschluss:**

Der Antrag des Diakoniekonvents wird mit 12 Ja-Stimmen, 46 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Antrag des Pfarrkonvents wird mit 15 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

**Antrag Diakoniekonvent**

Zu § 3 Abs. 4 Ziff. 3 erläutert Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, dass die Formulierung «Pfarrstellen» in die Einzahl «Pfarrstelle» zu ändern ist, da die Umwidmung nur für 1. Pfarrstelle gilt. Darüber hinaus sind die Kirchgemeinden sowieso frei. Hingegen soll die Formulierung der Umwidmung präzisiert werden: statt die Nennung der Dienste soll die Berufsbezeichnung mit entsprechender Qualifikation genannt werden: SozialdiakonInnen (= doppelte Qualifikation) und KatechetInnen.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, könnte dem Antrag des Diakoniekonvents zustimmen. Die Änderung ist für ihn passend.

Markus Maurer, Tenniken, weist darauf hin, dass häufig Personen angestellt werden, die erst auf dem Weg zur Erlangung der doppelten Qualifikation sind, diese aber noch nicht erworben haben. Wie ist denn dieser Fall geregelt?

Ch. Herrmann bestätigt, dass eine Umwidmung in diesem Fall grundsätzlich nicht möglich ist. Ausnahmen müssten im Einzelfall geregelt werden.

Martin Vecchi, Reinach, weist darauf hin, dass seine Kirchgemeinde heute Subventionsanteile hat, die nicht für doppelt qualifizierte Personen ausbezahlt werden. Die neue Regelung wäre demnach ein deutlicher Rückschritt gegenüber heute.

M. Schällmann möchte den Antrag anpassen bzw. erweitern auf «Sozialdiakone in Ausbildung».

Ch. Herrmann weist darauf hin, dass dieser Antrag langsam zum «Jekami» wird. Der diakonische Dienst hat unterschiedliche Qualifikationsstufen (doppelte Qualifikation, sozialdiakonische Mitarbeitende). Der Zusatzantrag M. Schällmann ist nicht zielführend, weil damit die Unklarheit vergrössert wird.

M. Schällmann zieht seinen Ergänzungswunsch zurück.

**Beschluss:**

Der Antrag des Diakoniekonvents wird mit 31 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

**Antrag der GPK**

§ 3 Abs. 4 Ziff. 4, das Mindestpensum von 30% ist durch eines von 50% zu ersetzen: Die Kirchgemeinden sind befugt, Teilzeitstellen *für gewählte Pfarrpersonen* zu schaffen, wobei *in der Regel kein Pensum kleiner als 50%* sein darf.

Paul Dalcher, Pratteln, begründet den Antrag der GPK. Teilzeitpensen sollen mit dem Aspekt der Qualitätssicherung nicht kleiner als 50% sein. Ein Pensum von 30% wird dem Anspruch an die als Kaderstellen zu bezeichnende Pfarrtätigkeit zu wenig gerecht. Minipensen entsprechen den Anforderungen an eine Kaderfunktion kaum.

Stephan Brode, Biel-Benken, unterstützt den Antrag der GPK, da eine Kaderfunktion unter 50% kaum wahrzunehmen ist. Es handelt sich um eine wertvolle Führungsaufgabe, die mit entsprechenden Stellenprozenten zu dotieren ist.

Remigius Suter, Ziefen, kommt aus einer Kirchgemeinde, die mit einer Vorgabe von mind. 50% echte Probleme hätte. Der soeben vertraglich festgelegte Leistungseinkauf von 25% Pfarrtätigkeit in den 3K-Gemeinden würde damit verunmöglicht.

Stephan Degen-Ballmer, Kilchberg, unterstützt das Votum von R. Suter. Er arbeitet selber zu 20% und seine Ehepartnerin zu 60% als Pfarrehepaar. Das funktioniert sehr gut. Er würde sogar beliebt machen, die 30% zu streichen und keine Untergrenze festzulegen.

Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, hat selber während 12 Jahren in Diegten-Eptingen zu 30% gearbeitet und hat nicht den Eindruck, dass in der Kirchgemeinde jemand denkt, sie hätte keine gute Arbeit geleistet. Der Pfarrkonvent hält es für gut möglich, dass bei entsprechender Situation kleinere Pensen sinnvoll sind. Der Pfarrkonvent stellt den Antrag auf vollständigen Verzicht der Nennung eines Mindestpensums.

Ingo Koch, Aesch, weist darauf hin, dass die Synode bislang für grosse Freiheit und Autonomie gestimmt hat. Der Antrag der GPK ist zu diesem Thema nicht schlüssig. Er plädiert für eine Streichung oder könnte dem Antrag zustimmen, wenn «in der Regel» mit «soll» und nicht mit «darf» ergänzt würde.

Andreas Olbrich, Reigoldswil, stimmt den Vorrednern zu. Bei seiner Tätigkeit mit 60% in Reigoldswil und 25% in Ziefen ist kein Unterschied betreffend Arbeitsqualität und Einstellung feststellbar.

P. Dalcher weist darauf hin, dass die GPK ihren Antrag von «darf» zu «soll» ändert.

Ch. Herrmann präzisiert, dass sich die 30% auf die Wahl in ein Pfarramt beziehen und nicht auf Stellvertretungen. Leitend bei der Formulierung war die bisherige Regelung mit einem Mindestpensum von 30%. Die Formulierung «in der Regel» ist keine Regel, muss nicht eingehalten werden und ist deshalb nicht empfehlenswert. Zudem dürften ganz kleine Kirchgemeinden nicht unter 50% anstellen. Der Kirchenrat empfiehlt, die Anträge von GPK und Pfarrkonvent abzulehnen.

**Beschluss:**

Die Ausmehrung der beiden Anträge ergibt 45 Stimmen für den Antrag des Pfarrkonvents (Streichung der %), 13 Stimmen für den Antrag der GPK (i.d.R. 50%), 2 Enthaltungen.

**Beschluss:**

Die Gegenüberstellung ergibt 37 Stimmen für den Antrag des Pfarrkonvents (Streichung der %), 22 Stimmen für den Vorschlag des Kirchenrats, keine Enthaltungen. Der Antrag des Pfarrkonvents auf Verzicht der Nennung eines Mindestpensums für Pfarrpersonen ist angenommen.

**Antrag Pfarrkonvent**

Zu § 6 erläutert Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, dass in Abs. 1 und 2 die Kirchgemeindeversammlung ebenfalls als Teil der Leitungsorgane zu nennen ist. Damit wird die Analogie von Kirchenrat und Synode auch auf Gemeindeebene dargestellt.

Für Peter Brodbeck, Kirchenrat, ist die Kirchgemeindeversammlung nach der Gesamtheit des Stimmvolks höchstes Organ als Legislative. Sie hat aber in der Kirchgemeinde keine leitende Aufgabe und ist deshalb nicht zu nennen.

Für D. Wagner ist diese Argumentation nicht stringent, auch die Synode ist Legislative.

Stephan Brode, Biel-Benken, weist auf einen Unterschied hin: Die Kirchgemeindeversammlung ist im Unterschied zur Synode keine gewählte Behörde. Aus seiner Sicht macht es deshalb Sinn, dies abzubilden.

**Beschluss:**

Der Antrag des Pfarrkonvents wird mit 8 Ja-Stimmen, 50 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

**Antrag der GPK**

§ 9 Ziff. 2

Sowohl der Kirchenbote als auch die Reformierten Medien sind als Lieferanten von Produkten/Dienstleistungen zu verstehen. Eine namentliche Aufzählung in der Kirchenordnung ist statisch und schränkt den freien Zugang zu alternativen Anbietern ein. Bei dieser Bestimmung geht es um den Einsatz von zielführenden Medien und nicht um Beteiligungsprojekte.

Formulierung neu: Sie nutzen die Möglichkeiten zeitgemässer Kommunikationsmittel und sozialer Medien. ~~und beteiligen sich am Interkantonalen Kirchenboten sowie den R reformierten Medien.~~

**Antrag Stephan Brode, Biel-Benken**

Formulierung neu: Sie nutzen die Möglichkeiten zeitgemässer Kommunikationsmittel und sozialer Medien.

**Antrag Robert Ziegler, Pratteln**

R. Ziegler führt aus, dass die Medienlandschaft in Bewegung ist. Sie kann sich rasch verändern, weshalb eine andere Formulierung vorgeschlagen wird. Eine Beteiligung kann in Verträgen verbindlich festgehalten werden.

Formulierung neu: Sie nutzen die Möglichkeiten zeitgemässer Kommunikationsmittel und sozialer Medien und können sich an solchen beteiligen.

Martin Vecchi, Reinach, weist für die GPK darauf hin, dass die Nennung von Medien nicht auf die Ebene der Kirchenordnung gehört. Er stellt fest, dass die Anträge von S. Brode und der GPK deckungsgleich sind.

Andreas Olbrich, Reigoldswil, befürwortet eine Nennung in der KiO. Das Bekenntnis zum Kirchenboten und zu den Reformierten Medien soll auf dieser Ebene festgehalten werden.

Peter Brodbeck, Kirchenrat, betont, dass der Kirchenrat an seiner Formulierung festhält. Er weiss, dass alles in Bewegung ist. Bewährtes soll aber beibehalten werden. Beide Medien haben Tradition und geniessen Anerkennung. Die heutige KiO macht in § 71 Aussagen wie auch das Medienkonzept der Synode. Auf eine Änderung ohne Not soll verzichtet und Bewährtes beibehalten werden. Eine Änderung ist auch ein Signal gegenüber den Medien und müsste gut begründet werden können.

P. Dalcher widerspricht P. Brodbeck. Es geht nicht um eine Aufhebung der Zusammenarbeit mit dem Kirchenboten und den Reformierten Medien, sondern um ein Nicht-Festhalten in der Kirchenordnung. Ein Festschreiben nähme keine Rücksicht auf die Veränderungen in der Medienlandschaft. Mit dem Antrag der GPK soll nicht in Stein gemeisselt und eine allfällige Medienpolitik der Zukunft nicht verhindert werden.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, versteht, dass eine Nennung einschränkend verstanden werden kann. Aber wie im Eingangsvotum genannt, steht die ERK BL in einem grösseren Verbund und sollte keine isolierte Betrachtung der eigenen Kantonalkirche machen. Das Festhalten ist ein Bekenntnis zu den beiden Medien.

M. Vecchi ergänzt, dass die Thematik schon zwischen dem Kirchenrat und der GPK diskutiert wurde. Aus Sicht der GPK ist die Zusammenarbeit in Verträgen und Medienkonzepten definiert. Sie muss nicht auch noch in der KiO geregelt werden, es handelt sich um die falsche Ebene.

Erna Reimann, Buckten, unterstützt die Argumentation des Kirchenrats. Sollte sich die Medienwelt tatsächlich dramatisch verändern, kann der Passus bei Bedarf durch die Synode zu einem späteren Zeitpunkt wieder aus der KiO entfernt werden.

St. Brode hat heute schon mehrere Voten bzw. Abstimmungen erlebt, die für Freiheit der Kirchgemeinden eintraten. Er wünscht sich diese Freiheit bezüglich Medien auch für die Kantonalkirche. Der Formulierungsvorschlag öffnet Möglichkeiten und schliesst gleichzeitig das Beibehalten von Bewährtem nicht aus.

Dieter Hofer, Muttenz, knüpft an die Aussagen von P. Brodbeck an, dass Änderungen nicht in einem punktuellen Aufwisch gemacht werden sollten, sondern mit Blick aufs Gesamte und mit konzeptionell-strategischer Sicht. Er plädiert dafür, den Vorschlag des Kirchenrats nicht zu verändern, wenn die Situation aktuell gut ist und kein besserer Vorschlag vorliegt.

Gemäss Remigius Suter, Ziefen, geht es nicht um den Kirchenboten generell, sondern um die Beteiligung an den interkantonalen Printmedien.

Andrea Heger, Hölstein, plädiert dafür, dass einer der Anträge (Ziegler oder GPK/Brode) unterstützt wird, weil aus ihrer Sicht Leistungsträger nicht auf Gesetzesstufe verankert werden sollten.

Für Ch. Herrmann geht es nicht um die Qualität des Kirchenboten oder der Reformierten Medien. Aus Sicht des Kirchenrats geht es um ein Bekenntnis gegenüber Partnern. Das Signal, das die Synode sendet, müsste gegenüber anderen Partnern transparent erklärt werden.

**Beschluss:**

Die Ausmehrung der Anträge ergibt 25 Stimmen für den Antrag R. Ziegler, 28 Stimmen für den Antrag GPK/Brode und 6 Enthaltungen.

**Beschluss:**

Die Gegenüberstellung ergibt 27 Stimmen für den Antrag GPK/Brode, 30 Stimmen für die Vorlage des Kirchenrats und 2 Enthaltungen. Der Antrag GPK/Brode ist abgelehnt.

Markus Jäggi, Allschwil, möchte vom Kirchenrat wissen, was unter § 9 Abs. 5 zu verstehen ist. Für ihn entspricht diese Formulierung einer «Black Box». Will der Kirchenrat den Kirchgemeinden Vorgaben machen?

Ch. Herrmann spricht nicht von Vorgaben für die Kirchgemeinden. Allenfalls geht es um eine Einigung auf gemeinsame Erscheinungsbilder, z.B. gemeinsame Mailadressen, ein abgestimmtes «Corporate Design» und einen damit verbundenen professionellen Auftritt.

P. Dalcher bezeichnet das Beispiel gemeinsamer Mailadressen @refbl.ch als gesucht. Er glaubt dem Kirchenrat nicht, wenn nicht mal das Logo der ERK BL auf dem Kirchenboten platziert werden kann.

**Antrag Stephan Brode, Biel-Benken**

Der Antragsteller beantragt die Hinzufügung eines ergänzenden Absatzes 6: «Der Kirchenrat führt einmal im Jahr eine kantonale Kommunikationskampagne mit dem Ziel der Gewinnung neuer Mitglieder durch».

St. Brode begründet seinen Antrag mit der Tatsache, dass unsere Kirche jedes Jahr Mitglieder verliert. Daher sollten die Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zielgerichtet für die Gewinnung neuer Mitglieder eingesetzt werden.

Für Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, ist das Anliegen verständlich und berechtigt. Es gehört aber nicht auf die Ebene der Kirchenordnung.

**Beschluss:**

Der Antrag von St. Brode wird mit 15 Ja-Stimmen, 40 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

## **I.B. Allgemeine Rechte und Pflichten**

### **1.B.1. Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht (§§3 und 4 KiV)**

#### **§§ 11-16**

Abs. 1, a-d

Laurent Perrin, Therwil, hat eine Verständnisfrage: Ihm ist nicht klar, ob alle vier aufgezählten Bedingungen erfüllt werden müssen, um Mitglied der Reformierten Kirche zu sein oder ob es reicht, eine zu erfüllen.

Kirchenrat Peter Brodbeck bedankt sich für den Hinweis. Die Frage wird so entgegengenommen und für die 2. Lesung verdeutlicht.

Abs. 3

Robert Ziegler, Pratteln, hat ebenfalls eine Verständnisfrage: Wie der Satz zu verstehen sei: «Die kirchliche Mitgliedschaft besteht aufgrund der Taufe oder im Hinblick auf sie». Wer mahne, falls sich eine Person dann doch nicht taufen lasse?

Pfarrkonventspräsidentin Doris Wagner fügt dieser Frage noch einen weiteren Aspekt hinzu: Es komme oft vor, dass sich Konfirmanden vor der Konfirmation taufen lassen, aber die Eltern nicht Mitglieder der Reformierten Kirche seien.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann antwortet auf die Frage von R. Ziegler, dass mit einem Kompromiss versucht wurde die Interpretationsmöglichkeiten weit zu öffnen: Eine doppelte Art der Mitgliedschaft, aber in der Hoffnung, dass eine Taufe stattfinde.

Betreffend die Frage von D. Wagner, ist sich der Kirchenrat bewusst, dass es konfessionslose Jugendliche gibt, die sich vor der Konfirmation taufen lassen. Für diese Jugendlichen brauche es eine Handhabung. Bis zur eigenen Steuerpflicht seien die Eltern von der Steuerpflicht der Kirchensteuer befreit. Dies ist in der FiO, Anhang I, Kirchensteuern natürlicher Personen, § 5, Abs. 3 geregelt.

Für Ingo Koch, Aesch, wäre es sinnvoller, die Taufe als ersten Punkt für die Mitgliedschaft aufzuführen: Mitglied ist, wer getauft ist.

P. Brodbeck erklärt, dass das Kirchengesetz weiter gefasst sei; eine Person gehöre einer Kirche an, solange sie nicht schriftlich den Austritt gebe. Eine Taufe sei nicht obligatorisch. Damit sei die Kirche auch mitgliederfreundlich.

Die folgende Diskussion drehte sich um die Fragen, ob die Taufe gleichzeitig die Mitgliedschaft bedeute oder ob man sich taufen lassen könne, ohne Mitglied in der Kirche zu werden, oder ob die Taufe notwendig sei, um überhaupt Mitglied werden zu können.

Ch. Herrmann schliesst die Diskussion, indem er diese Fragen und Anregungen für die 2. Lesung der KiO entgegennimmt.

**Antrag Markus Maurer, Tenniken, Erna Reimann-Hofer, Buckten**

Der gesamte §14 Kirchgemeindewahl ist zu streichen

Begründungen:

- Die Wahlfreiheit fördert zwischen den Kirchgemeinden Konkurrenz und Abwerben von Mitgliedern.
- Trotz Wechsel der Familie zur Wahlkirchgemeinde besuchen die Kinder weiter den Religionsunterricht etc. in der Wohnortgemeinde.
- Durch Wahlkirchgemeinden entstehen Mehraufwände für die Finanzverantwortlichen der Wohnkirchgemeinde.
- Erhaltene Steuereinnahmen müssen an die Wahlkirchgemeinde weitergesendet werden.
- Aktuell erhalten die Kirchgemeinden aber nur einen Gesamtbetrag von der politischen Gemeinde.
- Wie erhalten die Finanzverantwortlichen Auskunft darüber, wieviel Geld sie jährlich weiterleiten müssen?
- Bestehender Datenschutz von Seiten der politischen Behörde.
- Das Stimm- und Wahlrecht wird schwieriger, da meistens die politischen Gemeinden dies übernehmen.
- Nach der bisherigen Regelung der Mitgliedschaft in der Wohnortgemeinde ist (fast) alles möglich und wird seit langem kollegial und ohne grösseren administrativen Aufwand praktiziert.

M. Maurer merkt an, dass die neue Kirchgemeindewahl eine moderne Variante sei und er nicht gegen Neues sei, aber es gäbe doch einige Aspekte zu bedenken, wie z.B. die Besteuerung unter Abs. 4; ein Steuereinzug bedeute für die Kirchgemeinden zusätzlichen Aufwand. Darum möchte er beliebt machen, den ganzen § 14 zu streichen.

Kirchenrat Peter Brodbeck erwidert, dass zwar darauf geachtet werde, den Aufwand in Grenzen zu halten, aber der Übertritt aus der Ortskirchgemeinde in eine Wahlkirchgemeinde sei ein Bedürfnis, dem der Kirchenrat Rechnung tragen wolle, um Kirchenmitglieder nicht zu verlieren. Man werde für die 2. Lesung einen Entwurf für ein Reglement vorlegen betreffend administrativen Mehraufwand.

Ingo Koch, Aesch, unterstützt den Antrag § 14 ganz zu streichen mit der Begründung, dass gewisse Folgen nicht absehbar seien. Z.B. könnte ein Kirchenmitglied, das entsprechend hohe Steuergelder mitbringe, massiv Einfluss nehmen. Aus seiner Sicht brauche es ein Reglement, das die Problematik erkennbar mache.

Stephan Brode, Biel-Benken; Katharina Wahl, Seltisberg und Marc-André Waegeli, Biel-Benken, plädieren aus verschiedenen Gründen für die Beibehaltung des § 14.

Für P. Brodbeck ist klar, dass bei einem Wechsel kein Kapital daraus geschlagen werden darf. Allerdings sei es für Einzelne ein Bedürfnis in eine Wahlkirchgemeinde wechseln zu können und er bittet die Synode dem § 14 zuzustimmen.

**Beschluss:**

Die Synode lehnt den Antrag Markus Maurer, Erna Reimann-Hofer mit 49 Nein, 8 Ja und 3 Enthaltungen ab.

**Antrag Ingo Koch, Aesch,**

§ 14, Abs. 4: folgender Satz ist zu streichen: ~~Der Steuerbetrag steht grundsätzlich der Wahlkirchgemeinde zu.~~

Seine Begründung dazu: Entkoppelung der ekklesiologischen Eröffnung von Freiheitsräumen von finanziellem Wettbewerb und Einflussmöglichkeiten.

P. Brodbeck hält dem entgegen, dass die Besteuerung nach wie vor durch die Kirchgemeinde am Wohnsitz erfolge und sich nach dem dort geltenden Steuersatz richte. Aber der Wahlkirchgemeinde soll ein Betrag zukommen, evtl. ein Pauschalbetrag, damit es so einfach wie möglich bleibe. Er bittet die Synode diesen Antrag abzulehnen.

**Beschluss:**

Die Synode lehnt den Antrag von Ingo Koch ~~zu~~ mit 46 Nein-Stimmen, 12 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Ende des ersten Synodetages um 19.00 Uhr

Andrea Heger begrüsst alle Anwesenden zum zweiten Tag der ao. Synode in Muttenz und übergibt das Wort an Pfr. Christian Bühler.

Pfr. Christian Bühler, Kirchgemeinde Oltingen-Wenslingen-Anwil, begrüsst alle Anwesenden zu dieser Morgenandacht an der a.o. Synode in Muttenz, die von Niggi Hublard, Bennwil, musikalisch am Flügel begleitet wird.

Als Einleitung liest Ch. Bühler Psalm 62, Verse 2 und 3: «Meine Seele ist still zu Gott, der mir hilft. Denn er ist mein Fels, meine Hilfe, mein Schutz, dass ich gewiss nicht wanken werde».

Still werden und das, obwohl ein ganzer Stapel Anträge und Paragraphen auf die Synodalen warte. Sie müssen tief eintauchen ins Tagesgeschäft, tief Luft holen, um weit schwimmen zu können und um sich über Wasser zu halten. Ch. Bühler greift geistig das Bild des Seerosenteiches von Claude Monet auf und vergleicht die Synodalen mit den Seerosen auf dem Bild. Die Synodalen werden heute an der neuen Kirchenordnung arbeiten und damit dafür sorgen, dass diese Volkskirche sichtbar bleibe – an der Oberfläche bleibe, in einer Zeit, in der das Wasser für die Religionen stürmisch sei und der Regen spärlicher werde. Trotzdem würden die Synodalen, wie die Seerosen, nicht von der Strömung der Zeit weggerissen, nicht ertrinken in den Paragraphen, stattdessen den Wellen Paroli bieten, weil sie mit ihren Wurzeln tief in Gottes Boden verankert seien.

Mit der Lesung von Matthäus 14, Verse 22-33 «Jesus geht auf dem Wasser», greift Ch. Bühler das Thema Wasser nochmals auf und verbindet es weiter mit Monets Seerosenteich. Auch die Synodalen getrauen sich heute an dieser Synode aufs Wasser und werden nicht untergehen, weil unser aller Vorbild, Jesus selber, auch nicht untergegangen ist. Es wie die Seerosen machen, in den Himmel schauen, sich vom heiligen Geist erleuchten lassen und ab und zu in die Tiefe tauchen, die Oberfläche, die Oberflächlichkeit verlassen, um auf dem Grund des Lebens zu spüren, wieviel Gott uns schenkt. Und dieses Gefühl in die synodale Arbeit einfließen lassen.

Als Abschluss der Andacht liest Ch. Bühler die Strophen des Liedes Nr. 39 vor, wiederum begleitet von N. Hublard am Flügel.

Die Kollekte zugunsten des «Freundeskreis Emmanuel Sisters», Bafut, Kamerun, ergibt CHF 915.-. Der Betrag wird verdankt und von der Kantonalkirche auf CHF 1'000.- aufgerundet.

Anschliessend geht es weiter mit den Verhandlungen.

### **Antrag Synodevorstand**

Synodepräsidentin Andrea Heger stellt den Antrag des Synodevorstands zu § 15 vor:

Nach Auffassung des Synodevorstands schränkt diese Formulierung unnötigerweise das Kandidierendenfeld für per Wahl zu erfolgende Stellenbesetzungen (Pfarrpersonen, Kirchenratspräsidium) ein. Laut kantonalem Gesetz kann nur gewählt werden, wer bis spätestens fünf Tage vor der Wahl das Stimm- und Wahlrecht im Kanton BL besitzt. Das Ziel ist es, dass eine Verpflichtung der Wohnsitznahme bis zum Arbeitsbeginn reicht. Hintergrund: Bei der letzten Neubesetzung des Kirchenratpräsidiums musste aufgrund fehlender anderer Verweise ebenso nach den Regeln des kantonalen Rechts verfahren werden. Die vorgängige Wohnsitznahme-Pflicht war für gewisse interessierte Personen

(welche zwar ursprünglich in BL ausgebildet und tätig, doch dannzumal in einem anderen Kanton angestellt und wohnhaft waren) mit ein Grund, auf eine Bewerbung zu verzichten. Für den Synodevorstand ist zudem unklar, ob mit der vorliegenden Formulierung von § 15 gleiches Handicap künftig auch für Pfarrpersonen gelten wird.

Laurent Perrin, Therwil, möchte gerne das Feld noch erweitern, für den Fall, dass jemand den Kanton Basel-Landschaft als Wahlkanton möchte.

Stephan Brode, Biel-Benken, interessiert, wie das bei Ausländern, die noch nicht eingebürgert sind, funktioniere. Auch sie sollten die Möglichkeit erhalten, sich zu beteiligen.

Kirchenrat Peter Brodbeck erklärt, der § 15 entspreche sinngemäss dem kantonalen Recht. Der Kirchenrat nehme das so entgegen.

### **Beschluss:**

Der Kirchenrat wird beauftragt, z.H. der 2. Lesung die Formulierung des obgenannten § 15 nochmals zu überarbeiten. Weder KiO noch nachfolgend zu revidierende PBO sollen die Wahl einer zum Wahlzeitpunkt ausserkantonalen Person verhindern.

## **I.B.2. Anstellung, Grundsätze (§5 KiV) §§ 17-24**

### **Antrag Erna Reimann-Hofer, Buckten**

Der Absatz 3 von § 17 soll durch folgenden Satz ergänzt werden:

**Über Kleinstpensen kann die Kirchenpflege im Rahmen des Budgets entscheiden.**

Begründung:

Es wird schwerfällig, wenn über Kleinstpensen nur an der Kirchgemeindeversammlung entschieden werden kann.

Kirchenrat Christoph Herrmann bedankt sich für den Antrag und befürwortet ihn. Der Absatz 3 wird durch den Satz ergänzt.

### **Beschluss:**

Die Synode nimmt den Antrag von Erna Reimann-Hofer mit 55 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und einer Enthaltung an.

### **Antrag Robert Ziegler, Pratteln**

§ 23 Abs 3 soll folgendermassen angepasst und ergänzt werden:

Die Kirchenpflege bzw. der Kirchenrat können eine beauftragte Person von der Aufgabe entbinden, **eine oder bestimmte kirchliche Handlungen für Auswärtige oder Nicht-Mitglieder** vorzunehmen.

Begründung: Sinn ist wohl, z.B. Pfarrpersonen mit «Hochzeitskirchen» zu schützen. Nach Vorlage kann nur von einer kirchlichen Handlung entbunden werden. Die Textänderung ermöglicht Grundsatzentscheide.

Kirchenrat Peter Brodbeck nimmt das so entgegen: «bestimmte kirchliche Handlungen» werden im Plural und «Nicht-Mitglieder» mit Bindestrich geschrieben.

**Beschluss:**

Die Synode nimmt den Antrag von Robert Ziegler mit 35 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen an.

## **II. Kirchengemeinden**

### **II.A Kirchliches Leben (§6 KiV)**

#### **§§ 25 & 26**

##### **Antrag Andreas Olbrich, Reigoldswil**

Die Formulierung von § 25 Abs. 3 soll ergänzt werden: [...] und den Sonntag als Tag der Besinnung *und als Ruhetag* zu erhalten.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident: Der Kirchenrat hat keine Einwände gegen die gewünschte Ergänzung.

Paul Dalcher, Pratteln, spricht sich gegen eine Aufnahme aus, weil viele Menschen an Sonntagen arbeiten müssen und durch eine solche Ergänzung diskriminiert würden.

Für Peter Gröflin, Gelterkinden, ist der Sonntag als Ruhetag nicht nur ein kirchliches, sondern auch ein politisches Anliegen, das entsprechend in der Gesetzgebung verankert ist. Aus diesem Grund handelt es sich sicherlich nicht um eine Diskriminierung.

Stephan Brode, Biel-Benken unterstützt das Anliegen von P. Dalcher. Er arbeitet selbst in einem Betrieb, der während 365 Tage Einsatz leistet. Gleiches gilt für Spitalpersonal und andere Betriebe. Die erwähnte politische Verankerung hat mehr mit der Sicherung von Arbeitszeitbestimmungen zu tun.

Daniel Wüthrich, Sissach, versteht den Antrag so, dass dieser auch als Auftrag dient, sich auch auf politischer Ebene für den Sonntag als Ruhetag einzusetzen.

Beat Vosseler, Buus-Maisprach, weist darauf hin, dass der Angriff auf den Sonntag als Ruhetag sicherlich nicht von den Menschen kommt, die sonntags arbeiten müssen. Er findet gut, dass die Kirche den Sonntag als Ruhetag hochhält.

**Beschluss:**

Der Antrag von A. Olbrich wird mit 48 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

#### **II.A.1. Gottesdienst**

##### **§§ 27-35**

Vier Anträge liegen zu § 27 Abs. 1 vor:

##### **Antrag Diakoniekonvent**

Änderung der Formulierung: «Der Gottesdienst ~~bildet die Mitte des Gemeindelebens.~~ als öffentliche Feier bietet er Raum für die Begegnung mit Gott. Das Evangelium von Jesus

Christus und die Bibel in ihrer ganzen Fülle stehen im Zentrum. Im Gottesdienst wird dem dreieinigen Gott die Ehre erwiesen».

Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, führt aus: Das Evangelium von Jesus Christus und die Bibel in ihrer ganzen Fülle stehen im Zentrum des Gemeindelebens und des Gottesdienstes. Die Formulierung des Gottesdienstes als Zentrum des Gemeindelebens hat jedoch etwas Ausschliessendes. Nicht allen Personen ist es möglich an einem Gottesdienst teilzunehmen und nicht für alle Personengruppen gibt es eine geeignete Gottesdienstform in ihrer Kirchgemeinde. Der Gottesdienst soll nicht geschwächt werden, es geht vielmehr um Klarheit.

#### **Antrag Andreas Olbrich, Reigoldswil**

Angepasste Formulierung: «Der Gottesdienst bildet die Mitte des Gemeindelebens. *Im Gottesdienst dient Gott den Menschen und die Menschen antworten darauf.* So bietet er als öffentliche Feier Raum für die Begegnung mit Gott».

Gemäss A. Olbrich ist der Gottesdienst die einzige Veranstaltung, in der wir uns explizit im Namen Gottes versammeln.

#### **Antrag Robert Ziegler, Pratteln**

Angepasste Formulierung: «Der Gottesdienst bildet die Mitte des Gemeindelebens. *Er ist öffentlich und bietet Raum für Begegnung mit Gott*».

R. Ziegler begründet seinen Antrag als sprachliche Änderung, weil wohl kein kausaler Zusammenhang zwischen Öffentlichkeit und der Begegnung mit Gott besteht.

#### **Antrag Fredi Vogelsanger, Oberwil**

Angepasste Formulierung: «*Die Verkündigung des Evangeliums steht im Zentrum des Gemeindelebens. Im Gottesdienst wie auch in weiteren Feiern und Aktivitäten wird Gott die Ehre erwiesen*».

Für F. Vogelsanger soll der Begriff des Gottesdienstes durch die Verkündigung des Evangeliums ersetzt werden.

M. Schällmann findet die drei weiteren Anträge nebst dem eigenen ebenfalls gut. In jedem Antrag sind gute Elemente enthalten. Er würde bitten, dass der Kirchenrat eine überarbeitete Formulierung in der 2. Lesung nochmals vorlegt.

Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent: In der Kirche kann fast alles weggelassen werden, und wir sind noch immer Kirche. Aber wenn wir keine Gottesdienste mehr feiern, sind wir nicht mehr Kirche. Sie bittet darum, den Gottesdienst nicht aus dem Zentrum zu entfernen.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, erläutert: An vielen Orten, mit vielen Menschen wurde seit der Visitation und während der Erarbeitung diskutiert, welche Bedeutung der Gottesdienst hat. Die Essenz daraus ist die vorliegende Formulierung mit dem Gottesdienst als Mitte des Gemeindelebens. Gemäss der Formulierung ist Gottesdienst nicht beschränkt auf Sonntag. Wie von Christian Bühler in seinem besinnlichen Einstieg zur Synode gesagt: Gottesdienst ist Besinnung auf den Urgrund, auf den Zuspruch und die Gnade von Gott.

M. Schällmann würde im Fall einer Abstimmung den Antrag des Diakoniekonvents zugunsten des Antrags Vogelsanger zurückziehen. Aber eigentlich würde er begrüssen, dass gar nicht abgestimmt wird, sondern dass der Kirchenrat die verschiedenen Anträge in einen neuen Vorschlag umgiesst.

Andrea Heger, Hölstein, möchte die gestellte Grundsatzfrage zum Gottesdienst als Mitte in der heutigen Diskussion geklärt haben.

M. Schällmann weist nochmals darauf hin, dass der Gottesdienst als Mitte nicht in Frage gestellt wird, sondern die nachfolgende Formulierung bzw. Vorgaben, was als Gottesdienst bezeichnet wird.

Markus Jäggi, Allschwil: Das Verständnis von Gottesdienst ist etwas zu wenig klar. Es würde helfen, wenn es hiesse «der Gottesdienst mit seinen vielfältigen Formen».

A. Olbrich: Wir liegen mit den Anträgen nicht weit auseinander. Wenn mal eine Kollekte als vorgegebenes Element des Gottesdienstes nicht stattfindet, wird der Kirchenrat nicht intervenieren. Auch er plädiert für eine überarbeitete Formulierung in der 2. Lesung.

Stephan Brode, Biel-Benken schätzt die Situation anders ein. Die Mitte wird je nach Formulierung betont oder in Frage gestellt. Aus diesem Grund braucht es heute diese grundsätzliche Einigung.

Ch. Herrmann weist ergänzend auf die Systematik des § 27 hin, in welchem Gottesdienst Schritt für Schritt erläutert wird. «Gottesdienst als Mitte» ist keine Wertung der verschiedenen Aktivitäten des Gemeindelebens, sondern die logische Folge unseres Wesens als Kirche. Die angeregte Aufnahme des Auftrags der Verkündigung ist in der Verfassung bereits festgehalten und muss hier nicht erneut genannt werden.

A. Olbrich stellt Unterschiede zum Antrag Vogelsanger fest. In seinem eigenen Antrag wird gesagt, dass Gott den Menschen dient und umgekehrt – das soll in § 27 klar zum Ausdruck kommen.

Remigius Suter, Ziefen: Die Anträge Vogelsanger und Olbrich gefallen beide. Er unterstützt den Antrag Olbrich.

Andrea Scalone, Birsfelden, findet, die Anträge sollten nicht ausgemehrt werden, weil es um Elemente geht, die für sich alleine stehen und inhaltlich nicht mit anderen Anträgen verknüpft werden sollten.

Andrea Heger weist als Synodepräsidentin darauf hin, dass es Teil des Reglements der Synode ist, dass Anträge auszumehren sind.

### **Beschluss:**

Die Ausmehrung der Anträge ergibt 28 Stimmen für den Antrag Ziegler, 22 Stimmen für den Antrag Vogelsanger und 8 Enthaltungen.

Die Antragsteller R. Ziegler und A. Olbrich einigen sich auf eine Zusammenführung ihrer Anträge:

### **Antrag Ziegler/Olbrich:**

«Der Gottesdienst bildet die Mitte des Gemeindelebens. Im Gottesdienst dient Gott den Menschen und die Menschen antworten darauf. Er ist öffentlich und bietet Raum für die Begegnung mit Gott».

Ch. Herrmann merkt zum zusammengeführten Antrag an, dass die Formulierung, dass Gott den Menschen diene und diese darauf antworten, kaum verständlich und nicht erklärbar sei. Es handle sich um eine sehr «steile», theologische Formulierung. Die

bescheidenere Formulierung von R. Ziegler würde viel weniger Diskussionen und Fragen auslösen.

R. Ziegler möchte die Formulierung eigentlich nochmals zurückgeben an den Kirchenrat, damit in der 2. Lesung eine andere Formulierung vorgelegt wird.

St. Brode zeigt sich maximal verwirrt: Was gilt jetzt eigentlich und was muss welchen Punkten gegenübergestellt werden?

A. Heger weist erneut darauf hin, dass ein Grundsatzentscheid zu den Anträgen gefällt werden muss.

D. Wagner weist darauf hin, dass im Fall einer Abstimmung diese ohne wieder darauf zurückzukommen zählt. Deshalb stellt sie den Ordnungsantrag für eine Rückweisung des § 27 an den Kirchenrat.

Der Kirchenrat unterstützt gemäss Ch. Herrmann diesen Ordnungsantrag nicht. Er ist bereit nochmals an der Formulierung zu arbeiten, bräuchte aber in diesem Fall eine Richtungsweisung der Synode, um eindeutige Hinweise für eine Überarbeitung zu erhalten.

Thomas Gfrörer, MuttENZ, unterstützt die Ablehnung des Rückweisungsantrags. Er möchte nicht in der 2. Lesung nochmals über die Formulierung diskutieren müssen.

**Beschluss:**

Der Ordnungsantrag für eine Rückweisung an den Kirchenrat wird mit 16 Ja-Stimmen, 45 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Gemäss A. Heger gehört zwischenzeitliche Verwirrung zum Gesetzgebungsprozess und ist nicht weiter schlimm. Das lässt sich fast nur vermeiden, wenn Themen viel früher, z.B. in der Vernehmlassung schon ausdiskutiert sind. Nun also wird der § 27 weiterberaten.

Martin Vecchi, Reinach, fand den Antrag Ziegler toll, den Antrag Olbrich aber nicht. Weshalb kann nun nicht mehr isoliert über den Antrag Ziegler abgestimmt werden.

A. Heger: Der Antragsteller R. Ziegler hat seine Hoheit als Antragsteller wahrgenommen, seinen Antrag mit dem Antrag Olbrich zu vereinen.

Erwin Müller, Bubendorf: Wenn man den ganzen § 27 anschaut und nicht nur den Absatz 1, bekommt der Paragraf eine andere Bedeutung, weil nur Gottesdienst sei, was dem Umfang von Absatz 2 entspricht. Diese Problematik müsste gelöst werden, allenfalls auch mit der Präzisierung, dass der Sonntagsgottesdienst die Mitte des Gemeindelebens ist.

Stephan Degen-Ballmer, Kilchberg, unterstützt nochmals die Voten des Kirchenrats. In diesem Paragrafen wird die Bedeutung des Gottesdienstes schrittweise erläutert. Bei einer Ausmarchung der Anträge Olbrich vs. Diakoniekonvent votiert er für den Antrag des Diakoniekonvents, da die theologische Formulierung des Antrags Olbrich viel zu komplex ist.

Thomas Gfrörer, MuttENZ, weist darauf hin, dass der entscheidende Punkt in der jetzigen Gegenüberstellung die Mitte des Gottesdienstes ist.

A. Olbrich kann die Argumentation zu seiner komplexen theologischen Aussage nachvollziehen und zieht diese Formulierung ersatzlos zurück. Erhalten bleibt im Antrag aber der Gottesdienst als Mitte des Gemeindelebens.

Für Ingo Koch, Aesch haben die Formulierungen von R. Ziegler im Antrag durchaus inhaltliche Bedeutung und sind nicht nur redaktioneller Art, wie dies der Präsident des Diakoniekonvents eingeschätzt hatte.

A. Heger weist die beiden Antragsteller darauf hin, dass sie sich betreffend ihren zusammengelegten Antrag absprechen und einigen müssen und nicht individuelle Anpassungen vornehmen können.

R. Ziegler will seine ursprüngliche Textformulierung weiter im Antrag belassen.

Der überarbeitete Antrag Ziegler/Olbrich umfasst somit folgende Formulierung: «Der Gottesdienst bildet die Mitte des Gemeindelebens. Er ist öffentlich und bietet Raum für die Begegnung mit Gott». Diese Formulierung wird dem Antrag des Diakoniekonvents gegenübergestellt.

**Beschluss:**

Die Ausmehrung der Anträge ergibt 29 Stimmen für den Antrag Ziegler/Olbrich, 27 Stimmen für den Antrag Diakoniekonvent und 4 Enthaltungen.

Der Antrag Ziegler/Olbrich wird der Vorlage des Kirchenrats gegenübergestellt.

**Beschluss:**

Die Gegenüberstellung ergibt 28 Stimmen für den Antrag Ziegler/Olbrich, 27 Stimmen für die Vorlage des Kirchenrats und 6 Enthaltungen. Der Antrag Ziegler/Olbrich ist angenommen.

**Antrag Pfarrkonvent**

Der Pfarrkonvent beantragt eine Umformulierung von § 27 Abs. 3: «Zum Gottesdienst gehören Schriftlesung und Verkündigung, *Gebete (Dank, Fürbitte) namentlich das Unser Vater*, Musik und Gesang [...]».

Gemäss Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, handelt es sich eher um eine sprachliche Geschichte. Das Anliegen zur Umformulierung erfolgt, weil das Unser Vater selbst ja auch ein Gebet ist.

**Antrag Diakoniekonvent**

Der gemäss Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, zu begrüssende Antrag des Pfarrkonvents soll weiter ergänzt werden: «Zum *regelmässigen* Gottesdienst gehören [...]»

Der Pfarrkonvent und der Diakoniekonvent legen ihre beiden Anträge zusammen.

Röbi Ziegler, Pratteln: Dem Anliegen wird in § 29 bereits vollständig Rechnung getragen, es braucht hier in § 27 keine Ergänzung.

Dieter Hofer, Muttenz hält ebenfalls fest, dass aus seiner Sicht eine Ergänzung unnötig ist. In § 30 ist festgelegt, wer zuständig ist.

Für Ingo Koch, Aesch ist «regelmässig» keine Beschreibung eines Gottesdienstes. Die Formulierung passt nicht, er würde lieber getrennt über die beiden Anträge abstimmen.

Dominique von Hahn, Arlesheim, weist darauf hin, dass es bei der Formulierung um das Normative geht. Vielleicht wäre «zum regulären» die bessere Formulierung.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident: Die Wiedererkennbarkeit ist ein wichtiger Punkt. Die Elemente der Wiedererkennbarkeit sind hier in Aufzählung genannt. Die Gestaltung ist – wie schon im Votum von D. Hofer erwähnt – Sache der Pfarrperson.

Für M. Schällmann ist die Formulierung zu wenig klar, deshalb wird der Antrag gestellt.

Karl Bolli, Reigoldswil, macht beliebt, dass in der Aufzählung «in der Regel» aufgenommen wird, das könnte das Anliegen passend lösen.

Daniel Wüthrich, Sissach, würde gerne vom Kirchenrat hören, was normative Elemente sind. Was muss enthalten sein, damit ein Anlass als Gottesdienst zählen kann?

Andreas Olbrich, Reigoldswil: § 30,2 überträgt die Gestaltung der Liturgie der Pfarrperson. Damit entscheidet diese Kraft ihrer übertragenen Aufgabe, welche Elemente enthalten sind.

Ch. Herrmann weist darauf hin, dass es sich bei der Nennung um tragende Elemente des Gottesdienstes handelt. Jede Person, die einen Gottesdienst verantwortet, muss bewusst entscheiden, weshalb allenfalls von hier genannten Elementen abgesehen wird (z.B. Verzicht auf Gesang bei Beerdigung auf Wunsch der Trauerfamilien, Verzicht auf Abendmahl).

Der gemeinsame Antrag von Pfarr- und Diakoniekonvent wird abgeändert durch den Vorschlag von K. Bolli. Er lautet nun «Zum Gottesdienst gehören in der Regel Schriftlesung und Verkündigung, Gebete (Dank, Fürbitte) namentlich das Unser Vater, Musik und Gesang [...]

### **Beschluss:**

Der Antrag des Pfarr- und Diakoniekonvents wird mit 40 Ja-Stimmen, 21 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

### **Antrag Remigius Suter, Ziefen**

In § 27 Abs. 1 wie auch in Abs. 4 soll die Nennung [...] im Namen des dreieinigen Gottes [...] gestrichen werden. Für R. Suter muss die KiO Platz lassen für freisinnig denkende Menschen. Das Abstützen auf die Trinität soll weggelassen werden.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, versteht das Anliegen und die Argumentation. Die Versammlung in kirchlicher Tradition erfolgt aber im Namen des dreieinigen Gottes. Das kann nicht einfach über Bord geworfen werden.

Daniel Wüthrich, Sissach, ergänzt, dass jede Taufe im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes erfolgt. Wenn dem Antrag zugestimmt würde, müsste das in der Taufe gestrichen werden. Es geht nicht einfach nur um einen Satz in der Kirchenordnung.

### **Beschluss:**

Der Antrag von R. Suter wird mit 9 Ja-Stimmen, 53 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

**Antrag des Pfarrkonvents**

In § 28 Abs. 2 ist durchgängig von Feiertagen zu sprechen und nicht von Festtagen. Gemäss Doris Wagner, Präsidentin des Pfarrkonvents ist die Formulierung gemäss Antrag einfacher und klarer und entspricht auch den Bezeichnungen in anderen kantonalen Kirchen.

**Antrag Erna Reimann-Hofer, Buckten**

E. Reimann zu § 28 Abs. 1: Ihr Antrag ist identisch mit demjenigen des Pfarrkonvents und sie stimmt dessen Begründung zu.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident erläutert, dass Festtage als Begriff gewählt wurden, um hohe Feiertage von anderen Sonntagen unterscheiden zu können. Die beiden Anträge sind aber verständlich und berechtigt.

Da die Anträge inhaltlich identisch sind, wird nur einmal abgestimmt.

**Beschluss:**

Der Antrag Pfarrkonvent/Reimann wird mit 59 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

**Antrag Dieter Hofer, Muttenz**

In § 28 Abs. 2 soll der Verenasontag ersatzlos gestrichen werden. D. Hofer führt aus: Der Verenasontag ist einfach kein kirchlicher Festtag für Reformierte, sondern wurde als herbstlicher Abendmahlstermin (zwischen Pfingsten und Weihnachten) gewählt als sich der eidgenössische Betttag in der heutigen Form noch nicht durchgesetzt hatte.

Anno 1832 hat die Tagsatzung für den Betttag das gemeinsame Datum (3.Sonntag im September) beschlossen (für Katholiken wie Reformierte, letztere mit Abendmahl). Dieser Termin sollte die Lücke der kirchlichen Festtage im Herbst schliessen, und dies erst noch mit ökumenischer, gesamtschweizerischer Ausrichtung.

Gleichzeitig sei angemerkt, dass die Erwähnung in der Aufzählung in § 40 Abs. 2 bestehen bleiben soll. Dies ermöglicht es die Tradition, wenn gewünscht, weiter aufrecht zu halten.

**Antrag Erna Reimann-Hofer, Buckten**

§ 28 Abs. 2: Der erste Advent ist kein kirchlicher Feiertag und soll gemäss E. Reimann aus der Aufzählung gestrichen werden, weil der 1. Advent – trotz Start des neuen Kirchenjahrs – kein Feiertag ist.

Hinweis zum Verenasontag: Dieser wird in ihrer Kirchgemeinde bewusst gefeiert.

Stephan Degen-Ballmer, Kilchberg: Feiertage im engeren Sinn werden biblisch bezeugt, in weiterem Verständnis kommen zusätzliche Tage hinzu, wie der 1. Advent als Start des neuen Kirchenjahrs und der Verenasontag, der noch aus vorreformatorischer Zeit stammt.

Remigius Suter, Ziefen: Der Verenasontag ist ein Baselbieter Unikum und müsste schon alleine deshalb beibehalten und genannt werden. Wie er begangen wird, kann offengelassen werden. Eine Streichung wäre unpassend.

Ingo Koch, Aesch: Materieller Inhalt dieses Paragraphen ist ja, dass an diesen Tagen prioritär Gottesdienste stattfinden sollen. Deshalb soll der 1. Advent beibehalten werden.

Ch. Herrmann bekräftigt die Aussage von I. Koch. Für die genannten Tage gilt, dass an diesen ein Gottesdienst vorzusehen ist.

Für E. Reimann war die Aussage des Kirchenrats zur Aufzählung kirchlicher Feiertage hilfreich. Sie möchte den Verenasontag drinbehalten, weil er in ihrer Kirchengemeinde speziell gefeiert wird, der 1. Advent hingegen nicht.

**Beschluss:**

Der Antrag von D. Hofer zur Streichung des Verenasontags wird mit 17 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Antrag von E. Reimann zur Streichung des 1. Advents wird mit 18 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

**Antrag Pfarrkonvent zu Absatz 2:**

§ 28 Abs. 2 soll mit dem Palmsonntag ergänzt werden. Gemäss Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, ist der Palmsonntag ebenfalls ein kirchlicher Feiertag. Er ist biblisch bezeugt, ist Anfang der Karwoche und deshalb aufzunehmen.

Remigius Suter, Ziefen: Der Palmsonntag ist teilweise auch der Haupt-Konfirmationstag. Er soll in die Aufzählung aufgenommen werden.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, führt aus: Für jeden der genannten Sonntage gibt es Gründe zum Feiern. Es ging dem Kirchenrat um das Festhalten eines Minimums von Sonntagen, an denen Gottesdienst durchzuführen ist.

**Beschluss:**

Der Antrag des Pfarrkonvents wird mit 57 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

Der Gesamtantrag der Synode (Ergänzung Palmsonntag, Beibehaltung Verenasontag, Ergänzung 1. Advent) wird der Formulierung des Kirchenrats gegenübergestellt.

**Beschluss:**

Die Gegenüberstellung ergibt 57 Stimmen für den Gesamtantrag der Synode, 4 Stimmen für die Vorlage des Kirchenrats und 1 Enthaltung. Die Liste der Feiertage wird somit um Palmsonntag und 1. Advent ergänzt.

**Frage der GPK**

Daniel Wüthrich, Sissach, zieht namens der GPK die Frage an den Kirchenrat zu § 28 zurück. Sie ist im Verlauf der Diskussion beantwortet worden.

**Antrag Pfarrkonvent**

Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, beantragt die Streichung von § 28 Abs. 3: Thematische Gottesdienste werden gefeiert, die Aufzählung in der Kirchenordnung wirkt willkürlich.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, entgegnet zum Antrag: Die Formulierung dient als Verständlichmacher und schafft Klarheit. «Insbesondere» schafft Schwerpunkte und ist keine abschliessende und auch keine verpflichtende Nennung.

**Beschluss:**

Der Antrag des Pfarrkonvents wird mit 8 Ja-Stimmen, 51 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

**Antrag des Pfarrkonvents**

Der Pfarrkonvent regt die folgende Formulierung für § 29 Abs. 2 an: «Für und mit Kindern und Jugendlichen werden altersgerechte Kinder- und Jugendgottesdienste durchgeführt». Gemäss Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, wirkt die Formulierung des Kirchenrats in der Vorlage etwas moralisch.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident: Die Idee des Kirchenrats ist, dass der Einbezug zum Ausdruck kommen soll. Er bittet um Ablehnung des Antrags.

**Beschluss:**

Der Antrag des Pfarrkonvents wird mit 21 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

**Antrag des Pfarrkonvents**

In § 30 Abs. 2 soll der zweite Satz gestrichen werden: «Die Verantwortung für Liturgie, inhaltliche Gestaltung und Leitung des Gottesdienstes obliegt der Pfarrerin oder dem Pfarrer. ~~Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Kirchenpflege~~».

Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, hält fest, dass der Entscheid zu Ausnahmen durch die Kirchenpflege zu streichen ist. Die theologische Verantwortung liegt beim Pfarramt. Eine Ausnahme soll deshalb nicht durch die Kirchenpflege, sondern durch das Pfarramt entschieden werden.

Der gleichlautende Antrag von Markus Maurer, Tenniken und Erna Reimann-Hofer, Buckten wird zurückgezogen.

Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, merkt an, dass im erwähnten Text nicht von *theologischer* Verantwortung die Rede sei. Und zudem hat heute auch die Synode Verantwortung übernommen – das widerspräche ja dann auch dem Anliegen des Pfarrkonvents.

Laurent Perrin, Therwil, interpretiert die Formulierung als ausschliessliche Gestaltung durch Pfarrpersonen, was ja kaum im Sinn der neuen Kirchenordnung sein kann.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, hält zur ursprünglichen Formulierung in der KiO fest, dass die grundsätzliche Verantwortung für die Gestaltung von Gottesdiensten beim Pfarrdienst liegt. Aber Taizé-Feiern, Weltgebetstag, Fiire mit de Chline u.a. werden oft nicht durch Pfarrpersonen gestaltet. In genau solchen Fällen soll die Verantwortung durch die Kirchenpflege an andere Dienste übertragen werden können.

**Beschluss:**

Der Antrag des Pfarrkonvents wird mit 13 Ja-Stimmen, 46 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

### **Anträge Markus Maurer, Tenniken und Erna Reimann-Hofer, Buckten**

Im § 30 soll der Absatz 3 ersatzlos gestrichen werden. M. Maurer ist nicht gegen moderne Gottesdienstformen. Er stört sich aber an der Formulierung, weil die theologische Verantwortung nicht verschoben werden soll.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, erklärt, dass der Absatz 3 das Grundsätzliche aus Absatz 2 weiter ausführt. Er ist inhaltlich zu verknüpfen und zu verstehen in Verbindung mit § 66 betreffend Laienpredigern.

Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, votiert für eine Ablehnung des Antrags, weil genau dieser Absatz die grundsätzliche Möglichkeit für die Gottesdienstgestaltung durch andere Personen erst eröffnet.

### **Beschluss:**

Der Antrag Maurer/Hofer wird mit 3 Ja-Stimmen, 58 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

### **Antrag Stephan Brode, Biel-Benken**

In § 31 Abs. 1 ist die Orgel als zentrales Element zu streichen. Der Text soll neu lauten: «Das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz ist das zentrale Leitmedium für das Singen und Beten im Gottesdienst.»

St. Brode führt aus, dass in der neuen KiO die Jugendgruppen und Kirchenchöre gestrichen, die Orgel aber als zentrales Instrument neu hinzugefügt wurde, das ist bedauerlich. Wenn Jugendgruppen und Chöre nicht genannt sind, gehört auch die Orgel nicht in die KiO.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident: Kirchenorgeln gehören zum Unesco-Weltkulturerbe. Die Formulierung wurde während der gesamten Vernehmlassung nie kritisiert und sollte in der KiO verbleiben. Moderne Musikformen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

Aus Sicht von Erna Reimann, Buckten, deckt die «Vielfalt verschiedener Musikstile und Musikinstrumente» den Wunsch nach neuer Musik ab. Der Antrag ist abzulehnen.

St. Brode: Der Text «verschiedene Musikstile und Musikinstrumente» schliesst auch alle möglichen Instrumente ein. Die Orgel muss nicht explizit erwähnt werden.

Remigius Suter, Ziefen: Bei der Reformation wurde die Orgel abgeschafft und später wiedereingeführt. Er zitiert eine historische Aussage: «Nun spielt die elende Papstleier wieder».

Peter Brodbeck, Kirchenrat, weist auf die Orgel als zentrales und geschätztes Instrument hin, das nicht wegzudenken ist. Nicht vergessen werden soll, dass der Orgeldienst und die damit verbundenen Menschen dadurch auch die entsprechende Wertschätzung erfahren.

Andreas Olbricht, Reigoldswil, erwähnt, dass in seiner Kirchgemeinde eine Orgelrevision durchgeführt wurde. Sehr viele Spenden stammen von Menschen, die selbst aus der Kirche ausgetreten sind. Die Verwurzelung der Orgel darf zum Ausdruck kommen.

Frage von Andrea Heger, Hölstein: Ist die Formulierung somit verpflichtend für Kirchgemeinden, eine Orgel zu haben? Müssten Kirchgemeinden ohne Orgel demzufolge eine solche anschaffen?

Ch. Herrmann: Es ist keine Rede davon, dass an jedem Gottesdienstort eine Orgel stehen muss. Der Satz macht einzig die Aussage, dass die Orgel zentrales Instrument ist.

Für Margrit Bader, Buus-Maisprach, ist die Orgel zentrales und wichtiges Instrument und muss unbedingt in der Kirchenordnung festgehalten sein.

St. Brode ist dankbar für die Diskussion. Die vorgeschlagene Formulierung ist gegenüber der bisherigen Kirchenordnung keine Verbesserung, weshalb er unverändert für eine Streichung plädiert.

**Beschluss:**

Der Antrag von St. Brode wird mit 16 Ja-Stimmen, 45 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

**Antrag des Pfarrkonvents**

Der Titel in § 34 «Gottesdienstliche Feiern im privaten Rahmen» ist in dieser Form zurückzuweisen. Er bedarf einer Klärung.

Gemäss Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, ist eine Anpassung des Titels nicht völlig von den Aussagen in Abs. 1 und Abs. 2 zu trennen. Was genau ist mit dem Titel gemeint? Geht es um Gottesdienste ausserhalb kirchlicher Räume? Dann muss der Titel anders lauten. Wenn hingegen der private Rahmen im Zentrum steht, hat dies in der Kirchenordnung nichts zu suchen.

Stephan Brode, Biel-Benken widerspricht: Wenn es um Kasualhandlungen im privaten Rahmen mit einem Beitrag des Pfarrdienstes geht, gehört dies mit Sicherheit in der Kirchenordnung festgehalten.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, weist auf die bewusste Verdoppelung innerhalb Abs. 1 und Abs. 2 hin, damit die Formulierung klar ist. Dieser Paragraf nimmt den immer wieder an Pfarrpersonen geäusserten Wunsch auf, dass gottesdienstliche Feiern im privaten Rahmen überhaupt möglich werden. In der bisherigen Kirchenordnung war festgehalten «aus seelsorgerischen Gründen». Weil es aber auch andere Gründe geben kann, soll hier eine Erweiterung ermöglicht werden.

Stefan Degen-Ballmer, Kilchberg, weist auf einen Widerspruch hin, weil in § 27 Abs. 1 festgehalten ist, dass Gottesdienste öffentlich sind.

Für Ch. Herrmann ist dies kein Widerspruch, weil besondere Gründe vorliegen können, die eben gegen die Durchführung in der Öffentlichkeit sprechen.

Robert Ziegler, Pratteln, regt an, dass es klärend sein könnte, wenn Aussagen gemacht werden, welche Personen an den gottesdienstlichen Feiern beteiligt sind.

Ch. Herrmann: Es wird ein Reglement mit Konkretisierungen geben. Der § 34 ist ein Entgegenkommen an Personen, die ein gottesdienstliches Angebot nutzen möchten, aber in eventuell anderem Rahmen als üblich.

**Beschluss:**

Der Antrag des Pfarrkonvents wird mit 14 Ja-Stimmen, 40 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

**Antrag des Pfarrkonvents**

§ 34 Abs. 1 muss lauten «Kasualien und andere Gottesdienste» statt «Gottesdienste und Kasualien».

Gemäss Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, handelt es sich nur um eine Änderung der Reihenfolge, weil Kasualien Gottesdienste sind. Der Kirchenrat nimmt diese Anpassung auf, über den Antrag muss nicht abgestimmt werden.

**Antrag des Pfarrkonvents**

§ 34 Abs. 2 ist zu streichen.

Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent: Der Pfarrkonvent verwehrt sich anderen Formen nicht. Wenn es sich aber um eine rein private und nicht um eine kirchliche Feier handelt, ist dies in der Kirchenordnung nicht zu regeln.

Remigius Suter, Ziefen, beurteilt die Situation als ehemaliger Kirchenpflegepräsident anders. Er hat Erfahrung mit einer Taufe im privaten Rahmen, die nach der Genehmigung durch die Kirchenpflege grossen Aufruhr verursachte. Mit der neuen Kirchenordnung sind solche Probleme vom Tisch.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident: Der Pfarrkonvent bezieht sich möglicherweise auf die Formulierung «mit Rat und Tat zur Seite zu stehen». Genau dem sollte sich die Kirche nicht verwehren, um solche Feiern auch in einen grösseren Kontext stellen zu können.

**Beschluss:**

Der Antrag des Pfarrkonvents wird mit 5 Ja-Stimmen, 54 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

## II.A.2. Sakramente und Kasualien

### § 36

#### Antrag des Pfarrkonvents

§ 36 Absatz 1: Antrag auf Streichung des 2. Satzes.  
Taufe wird in § 37 beschrieben.

Pfarrkonventspräsidentin Doris Wagner präzisiert ihren Antrag zu § 36, Abs 1:  
Aus ihrer Sicht reiche es, wenn in Abs. 1 stehe, dass die Landeskirche zwei Sakramente kenne. Deswegen beantragt sie, dass der zweite Satz gestrichen wird.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann argumentiert, dass im zweiten Satz beschrieben werde, was ein Sakrament sei und was es bedeute. Er verweist auf die Visitation, in der gewünscht wurde, die Sakramente zu stärken. Diese kurze und prägnante Formulierung treffe einen wichtigen Aspekt und er bittet die Synode dem Antrag nicht zu folgen.

#### Beschluss:

Die Synode lehnt den Antrag des Pfarrkonvents mit 55 Nein, 5 Ja und 2 Enthaltungen ab.

#### Antrag des Diakoniekonvents

Diakoniekonventspräsident Marco Schällmann erläutert den Antrag des Diakoniekonvents zu 36, Abs. 3:

#### Antrag zur Abänderung:

3 Das Spenden der Sakramente im Rahmen von Gottesdiensten und die Kasualhandlungen sind pfarrdienstliche Aufgaben.

4 Der Kirchenrat regelt in einem Reglement, unter welchen Voraussetzungen diese Aufgaben von anderen kirchlichen Diensten ausgeübt werden können.

#### Begründung des Antrags

Die Zuordnung der Sakramente und Kasualien zum pfarramtlichen Dienst wird grundsätzlich begrüsst. Sie sind heute in erster Linie für diese Aufgabe angestellt und ausgebildet. Die pfarramtliche Ausschliesslichkeit hat sich historisch entwickelt. Sie birgt aber auch die Gefahr zu verpassten Chancen und lässt sich biblisch schwer begründen. Folgende Gründe sprechen daher für eine flexiblere, aber dennoch geregelte Handhabung:

1. Immer mehr Trauungen und Abdankungsfeiern finden ausserhalb unserer Kirchgemeinden statt, teilw. unter Mitwirkung kirchlich Angestellter ("freischaffende Theologen"). Der Wunsch sich von einer vertrauten Person in so wichtigen Momenten begleiten zu lassen ist oft gewichtiger als die Frage nach der entsprechenden Ordination. Die bisherige Kirchenordnung lässt hier aber kaum Spielraum.
2. Die Begleitung von Jugendlichen liegt in einigen Kirchgemeinden nicht in erster Linie bei den Pfarrerinnen und Pfarrern. Dass eine Taufe aber zwingend von einer ordinierten Person durchgeführt werden muss, auch wenn ein persönlicher Bezug zu anderen theologisch ausgebildeten Angestellten besteht, ist für mögliche Täuflinge nicht nachvollziehbar und wird bei der Taufentscheidung zur Hürde.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann weist darauf hin, dass klar zwischen Sakramenten und Kasualhandlungen unterschieden werden müsse. Unter Abs. 3 sind die Sakramente immer mit ordinierten Amtsträgern verbunden. Unter Abs. 4 gehören Kasualhandlungen auch zum Aufgabenbereich ordinierten Pfarrpersonen, aber hier regle

der Kirchenrat die Ausnahmen im Reglement. Es gehe um die Stärkung des Pfarramts und dessen Bedeutung. Das Pfarramt sei einer der stärksten Trümpfe, die die Kirche habe. Er plädiert dafür, dass die Formulierungen nicht verändert werden.

M. Schällmann versichert, dass man keineswegs die Bedeutung des Pfarramts schwächen wolle. Aber auch Sozialdiakone und Katecheten hätten eine grosse Bedeutung in der Kirche und er findet, dass es doch ein Gleichheitsprinzip in der Kirche geben sollte.

Ch. Herrmann argumentiert, es gäbe drei wichtige Berufsgruppen, die in der KiO hervorstechen: Pfarrpersonen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone sowie Katechetinnen und Katecheten. Es gehe darum zu unterscheiden, wer welche Aufgaben habe. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone seien sehr wichtige Trümpfe, weil sie sich in der Kirche sozial engagieren. Katechetinnen und Katecheten arbeiten in der Schule darauf hin, im Auftrag der Kirche christliche Werte zu vermitteln und die jungen Menschen zu integrieren.

Im Schlussvotum weist M. Schällmann darauf hin, dass an der Praxis, in der Pfarrpersonen die erste Anlaufstelle sind, nicht gerüttelt werde. Allerdings plädiert er für eine geregelte Durchlässigkeit bei den verschiedenen Aufgaben und aus seiner Sicht sollte es unter gewissen Voraussetzungen möglich sein, dass eine Sozialdiakonin oder ein Sozialdiakon eine Taufe durchführen kann.

**Beschluss:**

Die Synode lehnt den Antrag des Diakoniekonvents mit 37 Nein, 24 Ja und 1 Enthaltung ab.

**Antrag des Diakoniekonvents**

Diakoniekonventspräsident Marco Schällmann stellt einen Antrag zu § 36, Abs. 4 und erklärt, dass die Änderung des Wortes «Ausnahmen» zu «Voraussetzungen» eine andere, grössere Wertschätzung ausdrücke.

**Antrag zur Abänderung:**

~~Kasualhandlungen werden durch ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer durchgeführt. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen~~ **Voraussetzungen** im Reglement.

**Der Kirchenrat regelt in einem Reglement unter welchen Voraussetzungen diese Aufgaben von anderen kirchlichen Diensten ausgeübt werden können.**

Kirchenrat Christoph Herrmann meint, dass das evtl. in das Dokument Gottesdienst und Kasualien aufgenommen werden kann, das der Kirchenrat noch vorlegen wird.

**Beschluss:**

Die Synode lehnt den Antrag des Diakoniekonvents mit 33 Nein, 28 Ja und 1 Enthaltung ab.

Daniel Wüthrich, Geschäftsprüfungskommission, GPK, erläutert den Antrag der GPK zu § 36, Abs. 5:

**Antrag GPK**

§ 36 Abs. 5

Die Möglichkeit, dass Kasualhandlungen auch für Nicht-Mitglieder durchgeführt werden können, sollte in einem eigenen Satz grundsätzlich festgehalten werden. Und erst in einem zweiten Satz dann sollte es um allfällige Gebühren dafür gehen.

**Antrag:**

Es ist möglich, dass Kasualhandlungen auch für Nicht-Mitglieder durchgeführt werden können.

Die Erhebung von Gebühren für Kasualhandlungen für Nicht-Mitglieder ist möglich, sofern ein von der Kirchgemeinde erlassenes Reglement dies vorsieht.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann nimmt Stellung zum Antrag und weist darauf hin, dass diese Problematik im Gespräch mit der GPK diskutiert worden sei. In § 2, Abs. 3 stehe, dass die Landeskirche die Möglichkeit habe, Angebote für Nicht-Mitglieder zu bestimmen. Der Kirchenrat bringt Abs. 5 in der 2. Lesung wieder und klärt in der Zwischenzeit ab:

1. Welche Art von Dienstleistungen können von Nicht-Mitgliedern beansprucht werden.
2. Wie kommt man zu einer Gebührenordnung, damit es nicht zwei Arten von Kirchenmitgliedern gibt: Die einen zahlen Kirchensteuer und die anderen kaufen nur das ein, was sie gerade brauchen.

Da der Kirchenrat dem keinen Vorschub leisten will, muss dieser Artikel nochmals diskutiert werden.

D. Wüthrich ist froh, dass der Kirchenrat Hand bietet und den Abs. 5 in der 2. Lesung wiederbringt. Unter diesen Voraussetzungen zieht die GPK den Antrag zurück.

**Antrag Robert Ziegler, Pratteln**

§ 36 Abs. 5

Ersetzen durch:

**Gebietet es seelsorgerliche Verantwortung, so können Kasualhandlungen auch für Nicht-Mitglieder durchgeführt werden.**

Begründung: Was ist, wenn alle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind, können oder müssen die Handlungen für Nicht-Mitglieder durchgeführt werden? Haben Nicht-Mitglieder, wenn sie alle Bedingungen erfüllen, nicht ein Anrecht auf die in Aussicht gestellte Kasualhandlung? Wer entscheidet da? Ist es richtig, dass man sich auf zwei Arten das Recht auf eine Kasualhandlung erwerben kann. Durch jahrelange Mitgliedschaft (Kirche als dauerhafte Zusammenfassung) oder durch Entrichtung einer Gebühr?

R. Ziegler zieht seinen Antrag mit folgender Begründung zurück: Die Synode habe dafür gestimmt § 2 Abs. 3 beizubehalten und dieser Antrag sei nun nicht mehr aktuell.

## II.A.2.1. Sakramente

### II.A.2.1.1. Taufe §§ 37-39

#### Antrag GPK

~~Dieter Hofer~~ **Martin Vecchi**, Geschäftsprüfungskommission GPK, stellt den Antrag zu § 38 vor:

§ 38 Abs. 3

~~Eltern~~, ersetzen durch ... **Erziehungsberechtigten** ....

Kirchenrat Peter Brodbeck bestätigt, dass die Änderung in die 2. Lesung einfließen werde.

#### Antrag des Pfarrkonvents

Änderung Formulierung § 38 Absatz 2:

Mindestens ein Elternteil hat der Evangelisch-reformierten Kirche anzugehören. Die Paten müssen konfirmiert oder mindestens 16 Jahre alt sein, mindestens ein Pate oder eine Patin muss Mitglied einer christlichen Kirche sein.

Pfarrkonventspräsidentin Doris Wagner erläutert den Antrag des Pfarrkonvents zu § 38 Abs. 2: Aus ihrer Sicht sei es logischer, dass konfirmiert und Alter vor der Mitgliedschaft stehe.

#### Beschluss:

Die Synode nimmt den Antrag des Pfarrkonvents mit 43 Ja, 17 Nein und 2 Enthaltungen an.

### II.A.2.1.2. Abendmahl § 40

#### Antrag Erna Reimann-Hofer, Buckten

§ 40 Abs. 2: Aus der Aufzählung der Feiertage, an denen Abendmahlsgottesdienste gefeiert werden, ist die Auffahrt zu streichen.

Begründung:

An diesem Tag wird in vielen Gemeinden des oberen Baselbietes der traditionelle Banntag abgehalten. Vielerorts gehört auch ein spezieller Banntags-Gottesdienst dazu, welcher bis zur Reformation auch zur Flursegnung diente.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann bestätigt, dass in der bestehenden KiO die Auffahrt nicht als kirchlicher Feiertag aufgezählt wird. Sie wurde neu dazu genommen und die Synode entscheidet über diese Aufnahme. Ch. Herrmann plädiert aber dafür die Auffahrt nicht zu streichen, da sie ein wichtiger Feiertag sei.

Markus Maurer, Tenniken, findet die Idee gut, an Auffahrt einen Gottesdienst abzuhalten, da die Kirche an diesem Tag viele Menschen erreiche.

Remigius Suter, Ziefen, merkt an, dass bei den regulären Abendmahlsgottesdiensten die Auffahrt neu erwähnt werde, aber nicht dazu gehöre.

Stephan Degen-Ballmer, Kilchberg, findet, dass für die Nachvollziehbarkeit der Feiertage der 1. Advent auch aufgezählt werden müsste. Er wurde aber gestrichen und darum ist auch er dafür, dass die Auffahrt nicht in die Auflistung gehört.

**Beschluss:**

Die Synode nimmt den Antrag von Erna Reimann-Hofer mit 32 Ja, 29 Nein und 1 Enthaltung an.

**Antrag des Pfarrkonvents**

§ 40 Absatz 2 Ergänzung: Die Kirchenpflege entscheidet über Ausnahmen.

Peter-Ernst Bernoulli, Rümlingen, merkt an, dass nach «weiteren» ein Komma fehle, da ja nicht die Kirchenpflege die aufgezählten Feiertage bestimme.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann erklärt, dass sich das «ausnahmsweise» darauf beziehe, dass auch ein Abendmahl gefeiert werden könne, ohne dass die Kirchenpflege es bestimmt hat, wie z.B. im Konfirmationslager.

Synodepräsidentin Andrea Heger äussert sich auch im Sinne, dass die Kirchenpflege über Ausnahmen entscheide.

**Beschluss:**

Die Synode nimmt den Antrag des Pfarrkonvents mit 52 Ja und 9 Nein an und 0 Enthaltungen an.

**II.A.2.2. Kasualien**

**II.A.2.2.1. Konfirmation**

**§ 41**

**Anträge Markus Maurer, Tenniken und Erna Reimann-Hofer, Buckten**

M. Maurer: Konfirmation aus dem lateinischen steht für Festmachen und für Bestätigung. Im Absatz 2 und 3 fehlt die grundsätzliche Voraussetzung der Taufe als 1. Sakrament unserer Reformierten Kirche, weshalb die nachfolgenden Ergänzungen beantragt werden.

Ergänzung zu § 41 Abs. 2: «Ungetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden auf die Möglichkeit der Taufe angesprochen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Taufe als Voraussetzung für die Konfirmation verzichtet werden.»

Ergänzung zu § 41 Abs. 3: «Konfirmiert werden können nur Jugendliche, die die entsprechenden Bedingungen betreffend Religions- und Konfirmationsunterricht und betreffend Gottesdienstbesuche erfüllt haben.»

Aus Sicht von Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, sind die Anliegen berechtigt. Hier gilt zu bedenken, dass über die Konfirmation als Kasualie befunden wird. Die Voraussetzungen zur Teilnahme am Konfirmationsunterricht und zur Konfirmation sind in § 49 geregelt. Die beiden Anträge gehörten deshalb dorthin. Der Kirchenrat schlägt vor, die Taufe als Voraussetzung im entsprechenden Reglement aufzunehmen.

Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, wird in § 49 eine diesbezügliche Ergänzung vorschlagen, um die Wichtigkeit der Konfirmation zu unterstreichen. Dieser Punkt soll nicht erst auf Reglementsstufe geregelt werden.

Stefan Degen-Ballmer, Kilchberg weist auf die Nennung als «mündige Mitglieder» hin. Diese Mitgliedschaft beruht auf der Taufe, diese ist deshalb implizit schon enthalten. Eine explizite Nennung derselben in § 49 wird von ihm sehr begrüsst.

Daniel Wüthrich, Sissach: Keine Bedingungen in § 41 festzuhalten, ist als Begründung nicht stringent, weil auch in § 42 eine Bedingung formuliert ist.

M. Maurer dankt dem Kirchenrat für die Ausführungen. Er ist mit der Aufnahme in einem Reglement einverstanden und zieht die beiden Anträge zurück, um sie dann bei der Beratung von § 49 erneut einzureichen.

### **Antrag GPK**

§ 41 ist mit einem neuen Absatz 4 zu ergänzen: «Die Kirchgemeinden sind gehalten, Konfirmations-Erinnerungsfeiern durchzuführen.»

Diese neue Bestimmung soll dazu beitragen, Mitglieder in der zweiten Lebenshälfte wieder näher zur Kirche zu holen und unsere Angebote für Freiwilligenarbeit etc. zu präsentieren. Das Bedürfnis nach einem Wiedersehen im Rahmen der ehemaligen Konfirmationsklasse ist bestimmt vorhanden.

Fredi Vogelsanger, Oberwil, führt dazu aus: Die GPK möchte eine verstärkte Einladung an die Kirchgemeinden in der Kirchenordnung verankert wissen.

Markus Jäggi, Allschwil, findet die Vorschläge der GPK gut. Aber die Formulierung «gehalten» sollte durch «eingeladen» ersetzt werden.

Erna Reimann, Buckten, bezeichnet den Vorschlag als prinzipiell gute Idee. Diese Anregung könnte aber im Reglement genauer ausgeführt werden und nicht auf Stufe der Kirchenordnung.

Auch für Hanspeter Plattner, Muttenz, ist das Anliegen der GPK grundsätzlich eine gute Idee. Egal, ob gehalten oder eingeladen als Begriff gewählt wird, die Formulierung gehört nicht in die Kirchenordnung.

Ingo Koch, Aesch findet es sinnvoll, gerade diese Aussage in der Kirchenordnung festzuhalten. Reglemente werden weniger gelesen als die Kirchenordnung.

Paul Dalcher, Pratteln, bekräftigt den Antrag der GPK. Die Kirchenordnung ist der richtige Ort dies festzuhalten. Bei Menschen in der 2. Lebenshälfte gibt es eine grosse Chance, Kirchenferne wieder näher zur Kirche zu bringen und Kirche in Erinnerung zu rufen. Es ist auch ein günstiger Moment für ein Ansprechen zur freiwilligen Mitarbeit.

Marc-André Wägeli, Biel-Benken: In der 2. Hälfte, wie im Antrag begründet wird, müsste präzisiert werden.

Für Hp. Plattner sind Erinnerungsfeiern zur Konfirmation gewiss schön. Die Kirchgemeinde Muttenz hat eine Umsetzung schon mehrfach versucht und ist gescheitert. Deshalb wurde der Schwerpunkt auf Jubilarengottesdienste gelegt, weil so auch Nicht-Mitglieder angesprochen werden können.

Daniel Wüthrich, Sissach: Der Hintergrund des Antrags ist auch die Frage, wie mit Kasualien grundsätzlich umgegangen wird, z.B. dem Ewigkeitssonntag. Von der Gestaltung her muss Freiheit bestehen.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, weist darauf hin, dass ein vergleichbarer Antrag auch zur Trauung eingereicht wurde. Einzelne Kirchgemeinden haben solche Traditionen, andere nicht. Die Kirchenordnung ist aus Sicht des Kirchenrats der falsche Ort, solche Aussagen festzuhalten, weil im Engagement der Kirchgemeinde eventuell andere Schwerpunkte gelegt werden. Auf Vorgaben für die Kirchgemeinden ist zu verzichten. Der Kirchenrat spricht sich für eine Ablehnung des Antrags aus.

Myrta Weihrauch, Münchenstein: Eine Durchführung muss freiwillig bleiben. Die Kirchgemeinde Münchenstein führt solche Anlässe durch und treibt dafür sehr grossen Aufwand. Die Formulierung soll nicht in die Kirchenordnung aufgenommen werden.

Für Remigius Suter, Ziefen macht es Sinn, Jahrgangstreffen und andere Jubiläen im Gottesdienst zu feiern. Er unterstützt dieses Anliegen, möchte es aber nicht in der Kirchenordnung geregelt haben.

F. Vogelsanger: Die Durchführung ist freiwillig, es handelt sich nicht um einen Zwang. Mit der angepassten Formulierung «eingeladen», kommt dies zum Ausdruck.

**Beschluss:**

Der Antrag der GPK wird mit 23 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

## **II.A.2.2.2. Trauung**

### **§ 42**

#### **Antrag des Pfarrkonvents**

§ 42 Abs. 6 ist zu streichen. Der Pfarrkonvent findet es gemäss Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, sehr wünschenswert, dass Eheleute möglichst nicht speziell für eine Trauung bezahlen sollen. Für viele Mitglieder ist schwer nachvollziehbar, weshalb trotz Mitgliedschaft bei einer auswärtigen Heirat Kosten entstehen.

Eine solche Kann-Regelung ist aber nicht durchsetzbar. Finanzielles muss an einem anderen Ort geregelt werden.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, weist darauf hin, dass die Kann-Formulierung aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse entstanden ist. Es gibt auch Kirchgemeinden, die sehr kulant sind und für Ortsauswärtige keine oder kaum Kosten erheben. Für viele Brautpaare entsteht Irritation, wenn bei einer auswärtigen Kirchennutzung Gebühren anfallen, obwohl sie Kirchensteuern bezahlen. Trotz einem geringen Kostenanteil der Gesamtkosten einer Hochzeit ist es ein Zeichen. Der Kirchenrat unterstützt den Antrag des Pfarrkonvents nicht.

**Beschluss:**

Der Antrag des Pfarrkonvents wird mit 13 Ja-Stimmen, 45 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

**Antrag GPK**

§ 42 soll neu mit einem Abs. 7 ergänzt werden: «Die Gemeinden sind gehalten, Trauungs-Erneuerung / Erinnerungs-Feiern durchzuführen.» Auch dieser Antrag bezweckt, die Bindung zur Kirche zu fördern sowie dem Bedürfnis nach Festigung von Lebensgemeinschaften nachzukommen.

Fredi Vogelsanger, Oberwil, führt als Sprecher der GPK aus, dass die Argumentation sich mit dem vergleichbaren Antrag bei den Konfirmationen deckt.

**Beschluss:**

Der Antrag der GPK wird mit 10 Ja-Stimmen, 48 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

**II.A.4. Seelsorge****§ 46****Antrag des Pfarrkonvents**

§ 46 Abs 2: Neuformulierung

Pfarrkonventspräsidentin Doris Wagner erläutert den Antrag des Pfarrkonvents zur Neuformulierung von § 46, Abs.2, indem sie darauf hinweist, dass die Seelsorge ein weites Feld sei und es ganz verschiedene Auffassungen darüber gebe, was Seelsorge sei und welche Aufgaben dazugehören. Aus ihrer Sicht ist die Formulierung in der KiO unglücklich und aus diesem Grund bittet sie den Kirchenrat um eine Neuformulierung.

Hanspeter Plattner, MuttENZ, findet, dass Abs. 2 auch gleich ganz gestrichen werden könne, da er zwar schön formuliert sei, aber auch eine gewisse Hilflosigkeit ausstrahle. Er stellt an Antrag zur Streichung des Abs. 2.

Kirchenratspräsident Christoph Herrmann erwidert, dass der Kirchenrat sich aufgrund der Vernehmlassung bemüht habe eine so hochkomplexe Thematik zu thematisieren. Es sei eine Methodik – das habe unsere Kirche mit anderen Religionen gemeinsam – mit den Menschen stille sein und beten. Es sei unglücklich zu sagen, Abs. 2 sei unglücklich formuliert, ohne einen Vorschlag zur Neuformulierung anzubieten.

Zum Antrag von Hp. Plattner, den Abs. ganz zu streichen, meint Ch. Herrmann, dass das zwar logisch wäre, aber es würde etwas Wichtiges wegfallen. Er bittet die Synode diesen Antrag nicht zu unterstützen.

Dominique von Hahn, Arlesheim, begrüsst die Formulierung des Kirchenrats, weil sie dank dieser erstmalig richtig verstanden hat, worum es bei Seelsorge geht. Sie votiert für ein unverändertes Beibehalten.

In der ersten Abstimmung wird der Antrag des Pfarrkonvents dem Antrag von Hanspeter Plattner gegenübergestellt.

**Beschluss:**

Die Ausmehrung ergibt 35 Stimmen für den Antrag des Pfarrkonvents, 12 Stimmen für den Antrag von Hp. Plattner und 12 Enthaltungen.

In der zweiten Abstimmung wird der Antrag des Pfarrkonvents zur Neuformulierung des § 46, Abs. 2 der bestehenden Formulierung des Kirchenrats gegenübergestellt:

**Beschluss:**

Die Gegenüberstellung ergibt 52 Stimmen für die bestehende Formulierung des Kirchenrats, 6 Stimmen für den Antrag des Pfarrkonvents und 1 Enthaltung.

**II.A.5. Pädagogisches Handeln & Bildung**  
**§§ 47-50**

**Antrag GPK**

§ 47 Abs. 6: Religions- und Konfirmationsunterricht werden am Schulort bzw. *in der Orts- oder Wahlkirchgemeinde* besucht. Über Ausnahmen befinden die zuständigen Kirchenpflegen.

Daniel Wüthrich, Sissach: Die beantragte Ergänzung der GPK bezieht sich auf das neu stipulierte Recht der freien Kirchgemeindegewahl. Dabei ist aufgefallen, dass Religions- und Konfirmationsunterricht bei der Wahlkirchgemeinde besucht werden sollen. Beim schulischen Unterricht ist dies aber nicht möglich, wenn er in den Stundenplan integriert ist. Ausserschulischer Unterricht hingegen kann bei der Wahlkirchgemeinde besucht werden.

Der Antrag ist im Sinn des Kirchenrats. Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, bittet deshalb um Zustimmung.

**Beschluss:**

Der Antrag der GPK wird dem Kirchenrat stillschweigend überwiesen.

**Antrag des Pfarrkonvents**

§ 49 Abs. 4 soll mit minimalen Voraussetzungen für den Konfirmationsunterricht ergänzt werden. Für Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, ist der Konfirmationsunterricht zu wichtig, als dass alles auf der Stufe Reglement festzulegen ist. Der Pfarrkonvent unterstützt den Antrag Maurer/Reimann und zieht den eigenen Antrag zurück.

**Anträge Markus Maurer, Tenniken und Erna Reimann-Hofer, Buckten**

Neu § 49 Abs. 4: «Ungetaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden werden auf die Möglichkeit der Taufe angesprochen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Taufe als Voraussetzung für die Konfirmation verzichtet werden.»

Neu § 49 Abs. 5: «Konfirmiert werden können nur Jugendliche, die die entsprechenden Bedingungen betreffend Religions- und Konfirmationsunterricht und betreffend Gottesdienstbesuche erfüllt haben.»

Mit der Genehmigung des Antrags würde der bisherige Absatz 4 neu zum Absatz 6.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident nimmt Stellung: Wenn sich die Synode für eine Annahme entscheidet, müsste die Formulierung sicher nochmals geprüft werden mit einer Grundsatzaussage, dass die Taufe Voraussetzung ist. Inhaltlich ist der Kirchenrat einverstanden, möchte dies aber auf der Stufe Reglement und nicht in der Kirchenordnung regeln.

M. Maurer möchte den Text nicht im Reglement, sondern in der Kirchenordnung verankern.

Ingo Koch, Aesch, weist darauf hin, dass die Taufe bei ungetauften jungen Erwachsenen als Voraussetzung für die Konfirmation seltsam sei. Das entwertet das Sakrament der Taufe als Voraussetzung für eine Kasualie.

**Beschluss:**

Der Antrag Maurer/Reimann zu § 49 Abs. 4 wird mit 19 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen abgelehnt.

**Beschluss:**

Der Antrag Maurer/Reimann zu § 49 Abs. 5 wird mit 21 Ja-Stimmen, 34 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.

## **II.A.6. Gemeindeaufbau**

### **§ 51**

**Antrag Dominique von Hahn, Arlesheim/Stephan Kux, Arlesheim**

§ 51 Abs. 6 neu: „Die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden sind darum bemüht, auch zu distanzierten und kontaktlosen Kirchenmitgliedern eine von Akzeptanz und angemessener Wertschätzung geprägte Beziehung zu pflegen.“

**Begründung**

Durchschnittlich 70% der Gemeindemitglieder beteiligen sich selten oder gar nicht am kirchlichen Leben. Gleichzeitig tragen sie mit ihren Kirchensteuerbeiträgen wesentlich dazu bei, dass die Kantonalkirche und die Kirchgemeinden ihre Aufgaben für die gesamte Bevölkerung erbringen und den christlichen Glauben sichtbar bezeugen können. Ein Bekenntnis zu dieser grundsätzlichen Haltung gegenüber distanzierten und kontaktlosen Mitgliedern macht auch deutlich, dass die Kirche als Beziehungskirche erfahrbar sein soll.

D. von Hahn führt aus, dass dieser eingeschobene Absatz fast schon den Charakter eines Leitbilds hat. Mit diesem neuen Text würde der bisherige Abs. 6 zum Abs. 7.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, ist dankbar für den Antrag. Der Kirchenrat konnte sich im Vorfeld zwar dazu nicht abstimmen. Der Antrag beschreibt, was die Kantonalkirche umzusetzen sucht, und was z.B. in der Kampagne «Lebenslang Mitglied bleiben» zum Ausdruck kommt. Der Kirchenrat begrüsst diese Ergänzung und bittet, dem Antrag zuzustimmen.

**Beschluss:**

Der Antrag von Hahn/Kux wird mit 49 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

## **II.B Organisation**

### **§§ 52-57**

#### **Antrag des Pfarrkonvents**

§ 53 Abs. 2 ist zu ergänzen: «Sie wählen an der Urne *auf eine Amtsdauer von 5 Jahren* [...]»

Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, plädiert für eine identische Formulierung wie in § 4 des Kirchengesetzes.

Peter Brodbeck, Kirchenrat, merkt an, dass die gewünschte Ergänzung des Pfarrkonvents so unpräzise wie unnötig ist. In § 4 des kant. Kirchengesetzes lautet die Formulierung «Die Wahl der Pfarrer erfolgt in den Kirchengemeinden durch die stimmberechtigten Kirchengenossen. Je nach Ablauf von fünf Jahren soll über die Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung der Pfarrer abgestimmt werden [...]»

Zudem macht es wenig Sinn, eine Bestimmung eines Erlasses zu wiederholen, der zwei «Etagen» über der Kirchenordnung liegt.

#### **Beschluss:**

Der Antrag des Pfarrkonvents wird mit 1 Ja-Stimme, 52 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

#### **Antrag Pfarrkonvent**

§ 54 Abs. 1, Ziff. 3.4: Vorbereitung Pfarrwahlen: Wahl Pfarrwahlkommission, Antragstellung zur Urnenwahl *oder (statt: und)* Entscheid über Vornahme stille Wahl.

Es handelt sich um eine rein sprachliche Korrektur, die vom Kirchenrat unterstützt wird.

#### **Beschluss:**

Der Antrag des Pfarrkonvents wird stillschweigend genehmigt.

#### **Antrag GPK**

§ 54 Abs. 1, Ziff 5.3: «Erwerb, *Baurechte* und Veräusserung sowie *Umnutzungen von Grundstücken* und Gebäuden»

Paul Dalcher, Pratteln, weist für die GPK auf eine notwendige Präzisierung hin. Nach Ansicht der GPK ist die im Entwurf formulierte Bestimmung nicht ausreichend. Nebst dem Erwerb und der Veräusserung sind auch Baurechtsvertragsverhältnisse gängig. Auch sollten die Begriffe der Umnutzung von Grundstücken in dieser Ziffer aufgeführt sein.

Der Kirchenrat hat keine Anmerkungen zu diesem Antrag.

#### **Beschluss:**

Der Antrag der GPK wird stillschweigend überwiesen.

## Antrag Pfarrkonvent

§ 55 Abs. 2, Ziff. 3.2 und Ziff. 6.2

Doris Wagner, Präsidentin Pfarrkonvent, weist darauf hin, dass es sich weniger um einen ausformulierten Antrag als um eine notwendige Klärung handelt. Dem Pfarrkonvent ist unklar, wie sich Wahl/Amt und Anstellung zueinander verhalten. Die aktuellen Konfliktfälle in Kirchgemeinden zeigen diese Unklarheiten auf. Zudem ist in Ziff. 6.2 mit dem Titel «Führung der Angestellten» nicht klar, ob die Pfarrpersonen auch als Angestellte bezeichnet werden können.

Peter Brodbeck, Kirchenrat, führt dazu aus: Es handelt sich bei den Pfarrpersonen um eine Wahl nach §4 kantonalem Kirchengesetz für alle drei Landeskirchen einerseits, andererseits um eine Anstellung gemäss PBO in öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis. Dieser Dualismus von demokratischem Wahlakt und formeller Regelung des öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses ist nicht singulär. Diese Situation gibt es nicht nur bei Pfarrpersonen, sondern auch z.B. bei Bundesanwälten und Richtern. Bei Pfarrpersonen ist die Kirchenpflege anstellende bzw. vorgesetzte Behörde.

Frage von Andrea Scalone, Birsfelden: Wenn zwei Pfarrpersonen angestellt sind und die Menge Pfarrstellen nach neuer KiO reduziert werden soll, kann dann einer der Pfarrpersonen einfach gekündigt werden?

P. Brodbeck: Eine Ausführung zu dieser Fragestellung im Detail würde die Synode sprengen. Die Kirchenpflege kann nicht einfach so auflösen, die PBO verweist auf staatliches Recht, in welchem die Gründe für die Kündigung durch den Arbeitgeber abschliessend genannt sind, jeweils unter Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Stephan Brode, Biel-Benken, weist auf einen schwereren Konflikt mit der Pfarrperson hin, der schon länger andauert. Er tut sich unter diesen Vorzeichen schwer mit § 55 Abs. 3, weil der Einsitz der Pfarrpersonen in der Kirchenpflege massive Probleme verursacht und viele ungeklärte Fragen mit sich bringt

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, betont, dass es sich bei der gemeinsamen Gemeindeleitung um ein langes und fundiert diskutiertes Thema der Synode handelt. Diese Diskussion mündete in einen bewussten Synodebeschluss zur gemeinsamen Gemeindeleitung – im Wissen, dass die Umsetzung in schwierigen Situation sehr anspruchsvoll und herausfordernd ist. Das beschriebene Anliegen bzw. Detailfragen können hier nicht im Plenum erörtert werden.

St. Brode weist darauf hin, dass es heute in schwierigen Situationen keine guten Lösungsmöglichkeiten gibt. Er möchte wissen, ob sich mit der neuen Regelung etwas verändern wird.

Ch. Herrmann führt zum Disziplinarrecht aus: Nach geltendem Recht ist der Kirchenrat Beschwerdeinstanz und muss sich deshalb im Konfliktfall allparteilich verhalten. Im neuen Recht ist der Kirchenrat nicht mehr Beschwerdeinstanz. Die Rekurskommission der Synode übernimmt diese Aufgabe, und im Vorfeld wirkt die Ombudsstelle. Die Dekaninnen und Dekane sind in der neuen Kirchenordnung ebenfalls nicht mehr einbezogen. Der Kirchenrat kann als Disziplinarinstanz angerufen werden.

Es ist nicht so, dass eine Kirchgemeinde heute nichts unternehmen kann. Wesentlich ist das Führen von Mitarbeitendengesprächen, damit verbunden klare erfüllbare Ziele und eine saubere, schriftliche Dokumentation. Eine nahe Begleitung der Mitarbeitenden ist in guten wie in schwierigen Situationen wichtig.

**Antrag Diakoniekonvent**

§ 55 Abs. 4: Minimal sind neben dem Präsidium die Ressorts *Diakonie*, Finanzen und Aktuariat zu besetzen.

Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, führt aus, dass ab 2008 über eine gemeinsame Gemeindeleitung von Kirchenpflege, Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen und –diakonen diskutiert wurde. 2011 wurde ein Kompromiss vorgeschlagen, der bis heute nicht vollständig umgesetzt wurde: 1. Sozialdiakoninnen und –diakone nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenpflege teil. 2. In jeder Kirchenpflege ist ein Ressort Diakonie zu schaffen.

Christoph Herrmann, Kirchenratspräsident, kann nicht ganz präzise zu den damaligen Entscheiden Stellung nehmen, dazu müssten hier nicht vorliegende Unterlagen konsultiert werden. Es sollen in den Kirchenpflegen weitere Ressorts gesichert werden, so sind beispielsweise Freiwilligenarbeit und weltweite Kirche ebenfalls sehr wichtig. Die Formulierung in der Kirchenordnung allerdings soll nur zwingend zu besetzende Ressorts enthalten.

Paul Dalcher, Pratteln: Das Ressort Personal müsste auch verbindlich sein, es braucht doch zwingend eine Personalkommission.

Ch. Herrmann: Die Bestellung einer Personalkommission ist zwingend, aber nicht das eigentliche Ressort in der Kirchenpflege. Dass dieses Ressort Sinn macht, ist aber unbestritten.

M. Schällmann versteht den Grundsatz einer minimalen Formulierung. Aber das Anliegen des Diakoniekonvents ist auch minimal und dessen Umsetzung wurde diesem zugesichert.

**Beschluss:**

Der Antrag des Diakoniekonvents wird mit 27 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wird die 1. Lesung der KiO nach Behandlung von § 55 unterbrochen. Sie wird an der nächsten Synode zu Ende geführt.

---

## 8. Totalrevision Finanzordnung – 2. Lesung

Kirchenrätin Sandra Bätcher kommt in ihrem Eingangsvotum zur zweiten Lesung der Finanzordnung nochmals auf den Synodebeschluss vom 27. Januar 2021 zurück, indem die Synode den Entwurf zur Totalrevision der Finanzordnung grossmehrheitlich gutgeheissen hat.

Der Kirchenrat unterbreitet die aufgrund der Beschlüsse überarbeiteten Bestimmungen zur Beschlussfassung der Finanzordnung in zweiter Lesung. Er ist sich bewusst, dass die neue FiO mit grossen finanziellen Veränderungen für die Kirchgemeinden verbunden ist. Gleichzeitig wurden mit dem Härtefonds und dem Fonds zur Zusammenarbeit Möglichkeiten geschaffen, um bei finanziellen Notlagen gezielte Unterstützung bieten zu können.

Bei den beantragten Änderungen der ersten Lesung wurden bei § 29 «Inkrafttreten und übergangsrechtliche Bestimmungen» bei den Abs. 2.1.2, 2.1.3 und 2.2 die entsprechenden Änderungen vorgenommen.

Dem Antrag von Dieter Hofer, Muttenz, zu Anhang III Finanzausgleich, § 5 Berechnungsprinzip und Formel, die Grafik anzupassen, damit sie besser nachvollziehbar wird, wurde entsprochen.

Beide Punkte wurden mit der Finanzprüfungskommission besprochen und der Kirchenrat beantragt der Synode die Vorlage gutzuheissen.

Dieter Hofer, Finanzprüfungskommission, nimmt zur Totalrevision Finanzordnung, zweite Lesung Stellung und bestätigt, dass die ganzen Unterlagen nochmals intensiv einer Prüfung unterzogen wurden. Sämtliche Fragen seien beantwortet worden und er bedankt sich bei S. Bätcher und P. Staub für ihre Arbeit. Die beiden Änderungen würden unterstützt und die Finanzprüfungskommission beantragt der Synode die Vorlage gutzuheissen.

## VI Schlussbestimmungen

### § 29

#### Antrag der Finanzprüfungskommission

§ 29 Abs.3 Ziff. 2.2 - Verbesserte Formulierung: [...] der Finanzausgleich sowie *die Ermittlung der Baubeiträge* gemäss den [...]

Dieter Hofer, Muttenz, begründet den Antrag: In der gemachten Aufzählung werden Bezeichnungen für verschiedene Franken-Beträge aufgezählt, da passt es nicht hinein, dass die Ermittlung der Baubeiträge als weiterer Punkt dazugezählt werden soll.

Der Kirchenrat unterstützt den Antrag der FPK.

#### **Beschluss:**

Der Antrag der FPK wird stillschweigend genehmigt.

## **Schlussabstimmung zur Finanzordnung nach der 2. Lesung**

### **Beschluss:**

Die Synode beschliesst und verabschiedet die Finanzordnung mit 52 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen.

Die Finanzordnung unterliegt gestützt auf Artikel 21 Absatz 5 und 24 der Kirchenverfassung dem fakultativen Referendum. Die Synode beauftragt den Kirchenrat mit der Publikation.

## **9. Nächste Synodetagenungen**

### **Frühjahrssynode**

Dienstag, 15. Juni 2021, ab 14.00 Uhr und

Mittwoch, 16. Juni 2021, ganztägig:

Fortsetzung 1. Lesung der neuen Kirchenordnung und ordentliche Frühjahrssynode, u.a. Rechnung 2020 – bei KG Pratteln zu Gast

August oder anfangs September für die 2. Lesung der KiO

Info kommt so schnell wie möglich

### **Herbstsynode**

Freitag, 19. November 2021, ganztägig

u.a. mit Geschäften wie Finanzplanung und Budget

Landratssaal Liestal

## **10. Diverses**

Synodepräsidentin Andrea Heger weist auf die Frühjahrssynode im Juni 2021 hin und informiert, dass Motionen und Postulate, mit einer Frist von 10 Wochen, bis am 07.04.2021 eingereicht werden müssen. Für Interpellationen gilt eine Frist bis am 17.05.2021.

## 11. Schlusswort

Synodepräsidentin Andrea Heger bedankt sich bei allen Mitarbeitenden für ihren Einsatz, Matthias Plattner für sein Klavierspiel und den Synodalen für ihr Durchhalten an dieser Synode. Auch wenn man nicht so weit gekommen sei wie geplant, sei ein besonnenes Vorgehen sehr wichtig. Alles ziele schlussendlich darauf ab, eine gute Ordnung und Struktur für unsere Kirche zu schaffen und dass all die Worte und Paragraphen in den Kirchgemeinden und Gottesdiensten umgesetzt werden.

In diesem Sinne wünscht sie allen Anwesenden eine gute Heimreise und gute Erholung bis zur nächsten Synode im Juni 2021.

Schluss der Synode: 18.00 Uhr

Protokollführer:

Peter Jung

Protokollführerin:

Beatrice Kalt

Für das Protokoll:

Präsidentin der Synode:

Andrea Heger

Kirchenschreiber:

Peter Jung

**Korrekturen: Ordentliche Frühjahrssynode vom 16.6.2021:**

- Erwin Müller, Bubendorf: auf Seite 23, im Beschluss ist das Wort «zu» zu streichen.
- Marco Schällmann, Präsident Diakoniekonvent, stellt den Antrag, dass auf Seite 39, § 36 Abs. 4, beim Antrag zur Abänderung der vollständige Text übernommen wird.
- Dieter Hofer, FPK, stellt den Antrag: auf Seite 41, § 38 Abs. 3 beim Antrag GPK seinen Namen zu streichen und durch Martin Vecchi, GPK, zu ersetzen.